



**Landschaftsplan
Nr. 3
Alfter
Vorentwurf
Teile B und C**

Landschaftsplan Nr. 3

Alfter

VORENTWURF, STAND 07. APRIL 2022

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C Vorspann und Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR
Bahnhofstr. 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977-0
Frankfurter Straße 48 53572 Unkel a. R. Fon 0 22 24 – 988 54 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Georg Persch
Dipl.-Ing. Tobias Bufler

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh,
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig,
M.Sc. Lök Elaine Verhaert

Inhaltsverzeichnis

Teil B – Vorspann	7
1 Rechtsgrundlage	7
2 Planbestandteile	7
3 Kartographische Grundlage	8
4 Räumlicher Geltungsbereich	8
5 Nummerierungssystem	9
6 Aufstellungsablauf	9
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	11
1 Entwicklungsziele für die Landschaft	12
1.1 Entwicklungsziel 1	12
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	13
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	16
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	19
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	23
1.2 Entwicklungsziel 2	24
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1	24
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2	26
1.3 Entwicklungsziel 3	28
1.3.1 Entwicklungsziel 3.1	28
1.3.2 Entwicklungsziel 3.2	30
1.4 Entwicklungsziel 4	31
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	33
2.1 Naturschutzgebiete	35
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	37
2.1-1 Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“	55
2.1-2 Naturschutzgebiet „Waldville“	57
2.1-3 Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“	62
2.1-4 Naturschutzgebiet „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“	64
2.1-5 Naturschutzgebiet „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“	70
2.2 Landschaftsschutzgebiete	72
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	74
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftliche Flächen in der Rheinebene“	87
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünlandkomplex Wasserland“	

und am neuen Weiher“	89
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“	91
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kultur-landschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich““	93
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Wälder am Villerand“	95
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“	97
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünland und Obstkurlandschaft um Ramelshoven“	99
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Landschaft südwestlich Witterschlick“	101
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Tongrube Schenkenbusch“	105
2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Quarzabbau Witterschlick“	107
2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen um Volmershoven und Heidgen“	109
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Reichstrukturierte Grünlandbereiche östlich Witterschlick und Heidgen“	111
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen nördlich der Flerzheimer Allee“	113
2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen östlich des Hardtbachs“	115
2.2-15 Landschaftsschutzgebiet „Mit Befristung“	117
2.3 Naturdenkmäler	118
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	118
2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	121
2.4-1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppen	121
2.4-2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	125
3 Zweckbestimmung von Brachflächen	153
4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	153
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	153
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	153
6 Anhang	164
6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten	164
6.2 Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensräumen der FFH-Richtlinie	165
6.3 Waldentwicklungstypen mit eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensräumen der FFH-Richtlinie	165
6.4 Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen	166
7 Verfahrensablauf	168

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT	Biotoptyp
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der Fauna-Flora-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GEP	Gebietsentwicklungsplan (siehe Regionalplan)
ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz)
MAKO	Maßnahmenkonzept
ND	Naturdenkmal
NHE	Naturräumliche Haupteinheit
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSB	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
PIK	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SU	Kürzel für den Rhein-Sieg-Kreis,
VB	Biotopverbund
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplans nach den §§ 7, 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30.11.2009 in den jeweils geltenden Fassungen. Die FFH-Gebietsgrenzen und Grenzen der FFH- und VS-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen.

Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1:10:000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1:10:000),

- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1:10:000). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes diente die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplanvorentwurfs ca. 28,6 km². Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne zum Stand April 2022. Im Geltungsbereich liegen demnach Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sowie vereinzelt auch Flächennutzungen wie Friedhöfe, Spiel- und Sportflächen, sonstige öffentliche Grünflächen und Flächen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 G v. 14.6.2021 I 1802 geändert worden ist (BauGB), die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind oder aufgrund ihrer Lage oder klimatischen Bedeutung freizuhalten sind.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1

- Nr. 11 Verkehrsflächen,
- Nr. 14 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung ... sowie für Ablagerungen,
- Nr. 15 öffentlichen und privaten Grünflächen,
- Nr. 16 Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft ...,
- Nr. 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen,
- Nr. 18 die Flächen für die Landwirtschaft und Wald,
- Nr. 20 „Ausgleichsmaßnahmen“,
- Nr. 24 freizuhaltenden Schutzflächen,
- Nr. 25 „Pflanzgebote“,
- Nr. 26 „Straßenböschungen“

BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beur-

teilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basiskarte im Maßstab 1:5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadrante werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Gemeinde Alfter,
- der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn und der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis,
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband,
- der Unteren Forstbehörde.

Weiterhin werden im Zuge der Erarbeitung der genehmigungsfähigen Fassung zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, Bürgerinnen und Bürgern und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern geführt.

Es werden die Empfehlungen der Fachbeiträge zum Regionalplan sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden berücksichtigt.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 LNatSchG NRW sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der DVO zum LNatSchG NRW.

Die nach § 7 DVO zum LNatSchG NRW möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beige-fügt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNATSCHG NRW)

gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3 und 4 der DVO zum LNatSchG NRW

Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

1.1 Entwicklungsziel 1

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete inkl. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1ff umgesetzt. Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 und ggf. in den gebietsspezifischen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.4 festgesetzt.

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Waldmeister-Buchenwald bei Buchholz,
- Waldville,
- Wäldchen am Hirnsberg,
- Laubwälder südlich und östlich Heidgen und Witterschlick.

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) und gemäß Standarddatenbogen:
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160),
 - Hainsimsen-Buchenwälder (9110),
 - Waldmeister-Buchenwälder (9130),

In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150). ● Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Luronium natans</i> (Froschkraut) ● Erhaltung und Entwicklung folgender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grauspecht, ○ Wespenbussard, ○ Schwarzspecht, ○ Mittelspecht, ○ Eisvogel, ○ Schwarzstorch, ○ Nachtigall, ○ Rotmilan, ○ Pirol. ● Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope; ● Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; ● Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern; ● Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Altbäumen ● naturnahe Waldbewirtschaftung; 	<p>Der Schutz von Uralt- und Altbäumen wird innerhalb der FFH-Gebiete in den FFH-LRT festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder); • Verwendung von bodenständigen, einheimischen Gehölzen gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen im Wald und in der freien Landschaft sowie Wiederaufforstungen; • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen; • Rückbau von Entwässerungsgräben und Quellfassungen, Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte); • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen; • Erhaltung- und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche; • Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern; • keine Meliorationen in Feuchtwäldern und Feuchtwiesen; • Erhaltung und Förderung einer verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenzen durch Erhaltung und Anlage von Waldrändern und Waldmänteln; 	<p>Unter Beachtung von § 40, § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG zur Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet bei Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Bachtäler der Waldville: Markeskaulerbach, Katzenlochbach, Kesselbendenbach und Schießbach.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für die alten Feuchtwaldreste in der Waldville.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur; • sukzessive Umwandlung von Nadelwald und nicht einheimischen Laubwaldforsten zu klimaangepassten Laubmischwäldern standortgerechter Ausprägung entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes Nordrhein-Westfalen; • Erhaltung und Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Bodendenkmälern. 	<p>Die besonders empfindlichen Waldbereiche (Feuchtwälder, Quellgebiete, Altholzbestände mit Horst- und Höhlenbäumen) sollten durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt werden.</p> <p>Dazu gehören auch markante Grenzbäume, sog. Loogbäume.</p>

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Bachtälern.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Mittlerer Abschnitt des Hardtbachtals,
- Mirbachtal,

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich; 	<p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplans auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14-18 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Für den Hardtbach sind Gewässer verbessernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Programmmaßnahmen innerhalb des Bewirtschaftungsplans 2022-2027) vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau/ Anpassung der Trennsysteme, • Optimierung von Trennsystemen, • Reduzierung von Erosion und Abschwemmung, • PSM-Reduzierung in der Landwirtschaft, • Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken, • Initiierung eigendynamischer Gewässerentwicklung, • Habitatverbesserung im Profil, im Gewässer und im Uferbereich, • Maßnahmen zur Auenentwicklung, • Beratungsmaßnahmen (Landwirtschaft). <p>Am Mirbach sind im gleichen Rahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Auenentwicklung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur; • Erhaltung eines naturnahen Bachverlaufs als wertvolle Biotopverbundachse insbesondere für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; 	<p>Als heimische Fischarten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z. B. des Makrozoobenthos.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen; • Bekämpfung von invasiven Neophyten; 	<p>Eine Bekämpfung invasiver Neophyten bleibt zulässig.</p> <p>Priorität haben solche Bereiche, in denen invasive Neophyten zu einer Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten führen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuentwicklung von Auenwäldern; 	<p>In geeigneten Bereichen, beispielsweise am Westufer des Hardtbachs sollen je nach Standort zusammenhängende Auenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwaldrelikte sollen erweitert und über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander vernetzt werden. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; 	<p>Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;
- Steuerung der jagdlichen und fischereirechtlichen Nutzung mit dem Ziel, störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Fließgewässer.

Vernetzung von Auenwäldern entlang der Fließgewässer bei.

Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.

Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Gehölz-Offenland-Komplex um Buchholz,
- für das Vorgebirge westlich Alfter Ort bis Witterschlick,
- LSG „Wasserland“,
- „Grüne Inseln“ inmitten von Siedlungsbereichen im Raum Alfter-Ort, Gielsdorf, Oedeckoven, Impekoven,
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie gehölzstrukturierte Grünlandflächen südlich Witterschlick und Heidgen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen; • Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Lebensstätten von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten; 	<p>Nördlich Herrenhaus Buchholz sowie entlang des Vorgebirges sind noch viele Obstwiesen und Obstbaumbestände erhalten. Sie haben neben ihrer ökologischen Bedeutung als wichtiger Lebensraum u. a. für den Steinkauz auch als historische Landnutzungsform eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände sowie die Extensivierung des Grünlands dient der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft dient auch der Biotopvernetzung z. B. für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte. Sie werten gleichzeitig das Landschaftsbild auf. Die großen Offenlandflächen besitzen eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeinguünungen im Bereich Witterschlick, Anlage von Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen umgesetzt werden. Anpflanzungen sollten dabei nur in Bereichen erfolgen, die nicht dem Schutz von Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche oder Kiebitz dienen sollen.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände; • Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten; • Erhaltung und Pflege der ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie Einzelbäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz z. T. in Verbindung mit Wegekreuzen, Kapellen, oder als ehemalige Grenzbäume („Loogbäume“) gepflanzt etc.; • Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland; • Erhaltung, Optimierung und Anlage von Grünland und Gehölzbeständen insbesondere in den durch Erosion gefährdeten Hanglagen; • Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung; • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Verwendung von einheimischen Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen in der freien Landschaft unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet und Baumarten entsprechend der Waldentwicklungsty- 	<p>Insbesondere gilt es, alte, zum Teil selten gewordene Obstsorten zu erhalten und deren Bestände auszuweiten.</p> <p>Unter Beachtung von § 40, Abs. 1, Nr. BNatSchG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

pen des Waldbaukonzeptes NRW zur Entwicklung von klimaangepassten Laubmischwäldern standortgerechter Ausprägung bei Wiederaufforstungen;

- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen;
- Umsetzung von Maßnahmen des Projektes „Grünes C“;
- Erhaltung und Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Denkmälern und Bodendenkmälern
- Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora;
- Sicherung, Pflege und Entwicklung von temporären Brachflächen;
- Artspezifische Maßnahmen für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes;
- Ortsrandeingrünung.

In der Anlagekarte sind die Flächen dargestellt, die für Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ im Geltungsbereich vorgesehen sind.

z. B. für Rebhuhn und Steinkauz

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung von (Sonder-)biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für

- die Rekultivierungsbereiche des Tontagebau "Emma" in Witterschlick,
- den ehemaligen Abgrabungsbereich nördlich von Heidgen,
- den ehemaligen Abgrabungsbereich südlich „Am Bähnchen“ (Grube „Stradic“).

Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, die entweder auf Stillgewässer oder vegetationsarme Rohböden angewiesen sind. Sie müssen entsprechend erhalten, gepflegt und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Die ehemaligen Abbaubereiche zeichnen sich zudem durch ihre Abgeschlossenheit aus, weil die Flächen nicht frei zugänglich sind. Sie bieten daher wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Arten.

Für die unter „Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung, Entwicklung und Schutz der aufgelassenen Tongrube als wichtiger Sekundärlebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;
- Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel;
- Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen als Lebensraum von wildlebenden Tier-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

und Pflanzenarten sowie als wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung;

- Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln;
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland, u. a. von wertvollem Magergrünland;

1.2 Entwicklungsziel 2

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 betrifft die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden der Gemeinde Alfter sowie den südlichen und nördlichen Abschnitt des Hardtbachs.

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1

Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- Die landwirtschaftliche Fläche im Norden von Alfter.

Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in denen für den Artenschutz wichtige Biotopverbundstrukturen weitgehend fehlen. Die intensiv bewirtschafteten Bereiche im Norden des Plangebiets stellen sich als eher strukturarm dar, wenngleich auch hier stellenweise eine recht kleinräumige Parzellierung besteht. Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Optimierung des Offenlandes als Lebensraum für Zauneidechse und Amphibien wie Wechselkröte; • Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland; • Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldgehölzen, Hecken, Obstbeständen, Kopfbäumen und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotop in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes; • Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen einheimischer Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, insbesondere bei Neuanlage 	<p>der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

von Siedlungs- oder Gewerbeflächen unter Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölzarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet;

- Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung;
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Berücksichtigung der Maßnahmen des Projektes „Grünes C“.

In der Anlagekarte sind die Flächen dargestellt, die für Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ im Geltungsbereich vorgesehen sind.

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

Anreicherung mit naturnahen Elementen und ökologische Optimierung von Bachtälern.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- den Hardtbach (nördlicher und südlicher Abschnitt).

Der südliche Abschnitt (Oberlauf) fließt durch Heidgen bis nach Witterschlick entlang der Bahntrasse Bonn-Euskirchen. In diesen Bereichen ist der Hardtbach durch die angrenzenden Siedlungsbereiche und die Bahnanlagen stark eingeeengt und verändert. Der nördliche, untere Abschnitt des Hardtbachs, führt durch die Siedlungsflächen von Nettekoven nordöstlich der L 113.

Für den Hardtbach sind Gewässer verbessernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Programmmaßnahmen innerhalb

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

des Bewirtschaftungsplans 2022-2027) vorgesehen:

- Neubau/ Anpassung Trennsysteme,
- Optimierung von Trennsystemen,
- Reduzierung Erosion und Abschwemmung,
- PSM-Reduzierung Landwirtschaft,
- Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken,
- Initiierung eigendynamische Gewässerentwicklung,
- Habitatverbesserung im Profil, im Gewässer, im Uferbereich,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung,
- Beratungsmaßnahmen (Landwirtschaft).

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte oder verbauter Uferbereiche);
- Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen u.a. auch als Retentionsräume;
- Bestandserhaltung und Optimierung von Ufergehölzsäumen und Auwaldresten;

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Einschränkung der forstlichen Nutzung in Auen-, Bruch- und Moorwäldern;

- Erhaltung und Pflege bestehender Amphibiengewässer;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Entfernung von Verrohrungen, Umgestaltung von Straßenquerungen, etc. zur Aufwertung des Bachlaufs als wichtige Biotopverbundachse.

1.3 Entwicklungsziel 3

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel betrifft vor allem die Abgrabungsflächen des Quarzkies- und Tontagebaus in Witterschlick. Darüber hinaus wird eine Wiederherstellung von Biotopverbundachsen angestrebt (Querungshilfen).

1.3.1 Entwicklungsziel 3.1

1.3.1 Entwicklungsziel 3.1

Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Querung der B 56,
- Querung der L 113 südlich von Heidgen.

Die B56 führt in West-Ost-Richtung und zerschneidet den südlichen Waldbereich der Waldville, welcher in einem funktionalen Zusammenhang mit den südlich anschließenden Waldflächen des Kottenforsts steht.

Die L 113 durchquert als Hauptstraße die Ortschaften Witterschlick und Heidgen und zerschneidet südlich von Heidgen innerhalb des Geltungs-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung von Wildtierpopulationen (Wildkatze sowie Rothirsch, Baumarder, Haselmaus, Dachs, Flughautfledermaus und weitere Fledermausarten, , Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte sowie weitere Amphibien-Arten, Reptilien u. a.) durch Verbesserung des Gen-Austauschs zwischen isolierten Populationen und Erschließung geeigneter großräumiger Lebensräume für eine Neu- oder Wiederbesiedlung; • Umsetzung der Anforderungen des Artikels 10 der FFH-RL, die Wanderung und 	<p>bereichs vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie kreuzt hier und durchtrennt eine Waldfläche.</p> <p>Durch die Schaffung von Querungshilfen soll die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden insbesondere für die Zielarten des Biotopverbundes in diesem Bereich (Wildkatze, Flughautfledermaus, Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte).</p> <p>Das Entschneidungskonzept des LANUV (2012) thematisiert mögliche Querungsbereiche in den Mittelgebirgen sowie der Ville und der Kölner Bucht und nennt im Gemeindegebiet Alfter dabei die o.g. Straßen. Für die hier dargestellten Querungsbereiche werden im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen formuliert, die mögliche Umsetzung erfolgt für die B 56 über ein Planfeststellungsverfahren (vgl. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft zu ermöglichen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Biotopverbunds zwischen den im Schutzgebietssystem Natura 2000 gesicherten Gebieten; • Umsetzung der der Verpflichtungen nach dem BNatSchG § 21 zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope und zur Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen. 	<p>Die Waldflächen nördlich und südlich der B 56 gehören z.T. zum FFH-Gebiet DE-5207-301 „Waldville“. Weiter südlich schließt sich fast unmittelbar das FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“ an. Beide FFH-Gebiete liegen zudem innerhalb des Vogelschutzgebietes DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“.</p>

1.3.2 Entwicklungsziel 3.2

1.3.2 Entwicklungsziel 3.2

Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit, temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zum Beginn der Abgrabungstätigkeit.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Abgrabungsflächen der Quarzwerke Witterschlick,
- Abgrabungsflächen für den Tonabbau (Grube Schenkenbusch) inkl. der geplanten Norderweiterung.

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- die Herrichtung gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.4 Entwicklungsziel 4

1.4 Entwicklungsziel 4

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und anderen Verfahren.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:

- Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP und Regionalplan als Wohnbauflächen bzw. Siedlungsflächen ausgewiesen sind.

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls tlw. als allgemeine Siedlungsflächen dar.

Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.

In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Das Entwicklungsziel korrespondiert in den Bereichen, die derzeit noch (temporär) als schutzwürdig erachtet werden, mit der Festsetzung als temporäres Landschaftsschutzgebiet. Mit der Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes entfällt diese Festsetzung automatisch (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW).

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

bei der Realisierung von Bauvorhaben,
soweit möglich;

- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;
- Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet;
- Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.

Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2 Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten mindestens grundsätzlich das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich) / 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiter reichendere Abgrenzung vorsieht.

Sofern unmittelbar anzuwendende rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, sowie die Bestimmungen im BNatSchG über den besonderen Artenschutz und die der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten.

Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.

Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz.

Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen. Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplans oder Maßnahmenkonzepts (MAKO). Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1 Naturschutzgebiete

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: 471,5 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten

- a. allgemeinen **Verbote**,
- b. Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c. Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

2.1-0 a) Allgemeine Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- Schilder.

Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;

Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

3. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschach-

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	tungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten, einzubringen oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
6.	Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2. Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
7.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; Feuerwerkskörper zu zünden;	
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	
9.	mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen, oder diese über dem Gebiet in einer Höhe unter 300 m (über Grund) zu betreiben;	Luftfahrzeuge umfassen auch Luftfahrtsysteme wie Drohnen, Multikopter oder Flugmodelle.
10.	Modellsportgeräte zu betreiben;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	
12.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
13.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
14.	Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
15.	den Grundwasserstand abzusenken, Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen sowie Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
16.	Düngemittel und Kalk auszubringen sowie synthetische Pflanzenschutzmittel anzuwenden;	
17.	Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	
18.	Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu bearbeiten;	Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.
19.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen oder zu vernichten;	
20.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbbruch vorzunehmen	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
21.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
22.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	
23.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
24.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
25.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	
26.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	
27.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	28. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;	
	29. das Ausbringen von wildlebenden Pflanzen und deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren;	
	30. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhlen mit Höhleneingängen von mehr als 10 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
	31. stehendes und liegendes Totholz umzulegen oder zu entnehmen;	Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.
	32. Wald umzuwandeln;	Für Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	33. Erstaufforstungen vorzunehmen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	<p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>desweiteren ist in den Naturschutzgebieten insbesondere verboten:</p>	Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Regelungen Nr. 34-40 dienen in den FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbot.</p>
34.	<p>Wiederaufforstungen von reinen Laub- und Laubmischwaldbeständen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit anderen als Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen mit voller oder eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller und eingeschränkter FFH-Lebensraumtyp-Kompatibilität sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen.</p> <p>Die Roteiche ist aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen (Verbot Nr. 37).</p> <p>Laubmischwaldbestände sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen von mindestens 50%.</p>
35.	<p>Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.</p>	<p>Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p> <p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden.</p> <p>Informationen zu den jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.</p>
36.	<p>Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;</p>	<p>Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	37. Wiederaufforstungen mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Anhang 6 vorzunehmen;	
	38. innerhalb von Laubwald über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig.
		Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
	39. Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen ist in dieser Zeit nur unter Beachtung von Verbot Nr. 30 zulässig (Horst- und Höhlenbäume)
	40. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
2.1-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	
		Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit gilt auch für Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.
		Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
		Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.
		Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht.
2.	die Errichtung von Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;	
3.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken;	
4.	auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;	
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen, sofern sie mit einer ökologischen Verbesserung verbunden ist;	Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Runderlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW verwiesen.
		Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht der unmittelbaren ökologischen Verbesserung dienen, können einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		für den eine Ausnahme erteilt werden kann.
6.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) die Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie die Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;</p> <p>b) die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen bis 1,5 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;</p> <p>c) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;</p> <p>d) Nutztiere zu halten;</p> <p>e) das Ausbringen von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen;</p> <p>f) die Lagerung von Kompost auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;</p> <p>g) die Entfernung von Schwemmgut;</p> <p>h) auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum Ablauf von Pachtverträgen das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen; 	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder Kulturzäune aus Draht, Knotengittergeflecht, oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung, Litzen oder Bänder und jeweils ohne Betonfundament.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Neuabschluss von Pachtverträgen das Ausbringen von Fungiziden auf Ackerflächen; 	
	i) auf Flächen in privatem Eigentum das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen;	
	j) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden;	
	k) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	l) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;	
	m) der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	
7.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 30, 31, 38 und 40 verstoßen wird; b) die Errichtung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe; c) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten; d) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; e) Holzernte- und -rückarbeiten außerhalb von Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern mit Motorfahrzeugen auf Wegen und Rückegassen, Holzernte- und rückarbeiten mit Pferden sowie motormanuelle Arbeiten vorzunehmen; f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen; g) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann; h) die Entnahme von Kalamitätsholz aus dem Bestand; <p>8. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- 	<p>Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;</p> <p>c) offene Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW und in einem Abstand von 100 m Radius von Horstbäumen zu errichten;</p> <p>d) der jagdliche Einsatz von Hunden;</p>	<p>Ansitzleitern und Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon ausgeschlossen.</p>
9.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;</p> <p>c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:</p>	
	<p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p>	
	<p>b) Bienen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p>	<p>Das Aufstellen von Bienenstöcken erfordert eine Ausnahme.</p>
	<p>11. das Betreten der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, durch Ehrenamtliche im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und behördlich Beauftragte;</p>	
	<p>12. Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;</p>	
	<p>13. den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement und unmittelbar vor der Wiesenhmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;</p>	
	<p>14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die von der zuständigen Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG;</p>	
	<p>15. der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	
	<p>16. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;</p>	
	<p>17. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tä-</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>tigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote 30, 31 und 34 bis 40.</p>	
2.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
	<p>Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese Konzentrationswirkung entfaltet und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.</p>	<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erweiterung von rechtmäßigen baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 % der Grundfläche der bestehenden Anlage; 2. die Nutzungsänderung innerhalb von Gebäuden sowie Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben bestehender rechtmäßiger Gebäude; 3. Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten bis 30 m² Grundfläche; 4. Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen; 5. Einfriedungen auf bebauten Hausgrundstücken; 6. den Abriss von Gebäuden; 7. die Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen; 	<p>Zulässig errichtete Gebäude sollen nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung ergänzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>8. die Neuerrichtung von im Rahmen außergewöhnlicher Unwetterereignisse zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch ein solches Unwetterereignis geschädigt oder zerstört wurden sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Minderung und Behebung der Folgen eines unvorhersehbaren Unwetterereignisses ergriffen werden müssen;</p>	<p>Eine Neuerrichtung liegt dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht exakt an derselben Stelle erfolgen soll. Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.</p>
	<p>9. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;</p>	
	<p>10. die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;</p>	
	<p>11. die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;</p>	<p>Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.</p>
	<p>12. Maßnahmen auf Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für die Funktionssicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind;</p>	<p>Die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen, ist gemäß BNatSchG sicherzustellen. Bei Einzäunungen ist soweit möglich auf die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten.</p>
	<p>13. das Verlegen oberirdischer Leitungen; das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen;</p>	<p>Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen von den Straßen und Wegen aus durchgeführt werden können.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. den Grundwasserstand abzusenken;	
	15. bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	
	16. Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.
		Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
	17. die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	
	18. den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben im öffentlichen Interesse;	Für regelmäßig notwendige Befliegungen können mehrjährige Ausnahmen erteilt werden.
	19. Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
	20. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	
	21. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
	22. die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen;	
	23. die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung;	
	24. Maßnahmen zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern sowie von Schädlingen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	25. die Nutzung einer Brachfläche;	
	26. den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	27. Holzernte- und –rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	28. Bodenschutzkalkungen im Wald;	
	29. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. diesen zu melden.
	30. Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;	
	31. das Aufstellen von Bienenstöcken;	
	32. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	33. Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhlen mit Höhleneingängen von mehr als 10 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusalem) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
	34. Totholz zu entnehmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
35.	Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
36.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	
37.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	
38.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
39.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
40.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
41.	Wiederaufforstungen;	
42.	Kahlschläge;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>43. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen bis 2 ha zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen und für Kalamitätshiebe.</p>	
	<p>2.1-1 Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“</p>	
<p>2.1-1</p>	<p>Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“</p>	
<p>B4, C4</p>	<p>Flächengröße: 11,1 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt im Norden von den Flurbezeichnungen „Lindebruch“ und „Gegen den dürren Bruch“ bis nach Süden zum Dürrenbruchweg.</p>
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p>	<p>Beim Dürrenbruch handelt es sich um ein ehemaliges Übergangsmoor, umgeben von einem Birkenbruchwald aus bestandsbildender Moorbirke. Im Inneren des Birkenbruchs liegt ein bodensaurer Binsensumpf mit Torfmoos-Anteilen. Im Dürrenbruch entspringt der Katzenlochbach, der nach Süden abfließt. Die Umgebung des Birkenbruchs ist von Kiefernmischwald (im Süden) und Laubmischwäldern mit Eichen, Linden und Birken geprägt. Nach Norden schließt sich ein größerer zusammenhängender Stieleichen-Hainbuchenwald an, der kleinflächig in das Naturschutzgebiet hineinreicht. Im Süden sind kleinflächig Bestände von Waldmeister-Buchenwald einbezogen worden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Waldmeister-Buchenwälder (9160); 	
	<p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Moorwälder (91D0); 	
	<p>c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gemäß Standarddatenbogen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelspecht, • Schwarzspecht; 	
	<p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als</p>	<p>Die naturschutzfachlich hohe Bedeutung dieser Fläche besteht aus der noch intakten Bruchwald-Struktur und dem torfmoosreichen Binsensumpf. Der Bestand liegt inmitten der ausgedehnten Waldfläche des Kottenforsts und der Ville</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für Springfrosch und Ringelnatter; e) zur Erhaltung eines Biotopverbundelementes von herausragender Bedeutung als Teilfläche des ausgedehnten Waldgebietes der Waldville und Verbindung mit dem Kottenforst, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze; f) zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Moorstandorte; g) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorbiotope in einem zusammenhängenden altholzreichen Laubwaldareal; 	<p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 5207-014 „Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem kann das Gebiet als Trittstein im Biotopverbund für Arten der Stillgewässersergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dienen. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Rauhautfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00085, mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-SU-02950 erfasst worden.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 40 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-1/1-4:</p>	<p>Im Regionalplan liegt das Gebiet innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4).</p>
1.	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Waldmeisterbuchenwald (9130) und Moorwälder (D1D0);	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1.
2.	Lenkung der Erholungsnutzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2.
3.	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/3.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4.</p>
<p>2.1-2 Naturschutzgebiet „Waldville“</p>		
<p>2.1-2</p>	<p>Naturschutzgebiet „Waldville“</p>	
<p>B4, B5, C4, C5, C6, D6</p>	<p>Flächengröße: 364,6 ha</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist auf x Hektar als FFH-Gebiet (DE-5207-301) „Waldville“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU-Kommission) aufgenommen.</p>
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich im Norden zwischen der Schmale Allee und der westlichen Gemeindegrenze. Im Süden sind östlich der Schmalen Allee die Wälder um die Quellbereiche und Bachläufe des Katzenlochbaches und des Kesselbänderbaches bis zur Bundesstraße 56 einbezogen.</p>
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Hainsimsen-Buchenwälder (9110); 	<p>Südlich der B56 setzt sich das Gebiet entlang der Gemeindegrenze fort. Es gehören hier noch sechs getrennt liegende überwiegend bewaldete Flächen zum Schutzgebiet, die über die westlich und südlich angrenzenden Waldbereiche auf dem Gemeindegebiet von Swisttal bzw. dem Stadtgebiet von Meckenheim und Bonn mit dort ausgewiesenen Naturschutzgebieten und den übrigen Bereichen der FFH- und VS-Gebieten verbunden sind.</p>
	<p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe, Riede, Röhrichte (NCC0), • Naturnahe stehende Binnengewässer (NFD0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0); 	
	<p>c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gemäß Standarddatenbogen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel, • Mittelspecht, • Grauspecht, 	<p>Die südlichste Teilfläche, die östlich der Bahnstrecke Bonn-Euskirchen an der Flerzheimer Allee liegt, umfasst das innerhalb von Grünland liegende und weitgehend verlandete Königsmaar sowie einen etwas nördlich liegenden Röhrichtbestand. Östlich des</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Wespenbussard, • Schwarzspecht, • Mittelspecht, • Schwarzstorch, • Nachtigall, • Rotmilan, • Pirol; <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Amphibien- und Reptilienarten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Springfrosch, • Gebänderter Feuersalamander, • Waldeidechse; <p>e) zur Erhaltung eines Biotopverbundelementes von herausragender Bedeutung als Teilfläche des ausgedehnten Waldgebietes der Waldville und Verbindung mit dem Kottenforst, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze;</p> <p>f) zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche und ihrer Quell- und Uferbereiche, sonstiger Feuchtbereiche mit ihrer typischen Wasservegetation;</p> <p>g) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern als Laichgewässer für Amphibien (insbesondere zur Förderung von Kreuzkröte und Wechselkröte);</p> <p>h) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die Kaltluftentstehung und thermische Ausgleichsfunktion;</p> <p>i) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen Laubwaldbestände der</p>	<p>Wirtschaftswegs zum Borkeshof befindet sich ein naturnahes Stillgewässer, das von einem alten, totholzreichen Feldgehölz umgeben ist. Das Königsmaar mit Großseggen- und Röhrichtbestand, das naturnahe Stillgewässer sowie das nördlich in einer Senke wachsende Röhricht stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dar. An diesen Bereich schließt sich westlich bis zur Bahntrasse ein kleinerer Waldbereich aus teilweise altem Stieleichen-Hainbuchenwald und Nadelmischwald an.</p> <p>Wertgebend für das Gebiet insgesamt sind die standorttypischen Laubwälder, die teilweise als FFH-Lebensraumtyp eingestuft wurden. Es handelt sich um Stieleichen-Hainbuchenwälder mit naturraumtypischer Beimischung von Winterlinde und Hainsimsen-Buchenwälder. Es sind tlw. strukturreiche Bestände mit Totholz und starkem, teilweise sehr starkem Baumholz. Eingestreut finden sich Birken- und Eichen-Birkenmischwälder sowie weitere Laubwälder aus weiteren einheimischen Baumarten. Es sind zudem z.T. ausgedehnten Kiefern- oder Fichtenforste bzw. einigen abgeholzten Flächen mit Pionierwald oder Aufforstungen vorhanden.</p> <p>Der Waldbereich südlich des Dürrenbruchwegs bis einschließlich der Teilflächen im Süden des Gemeindegebietes steht aufgrund seiner Reichhaltigkeit an FFH-Lebensraumtypen als FFH-Gebiet (DE-5207-301 „Waldville“) und Vogelschutzgebiet (DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“) unter besonderem Schutz. Die beiden Schutzgebiete bilden ein großes zusammenhängendes</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Waldville mit hoher Vielfalt an Gehölzen unterschiedlichen Alters;</p> <p>j) zur Erhaltung des Waldes sowie des Schneisensystems als Relikte und Zeugnisse des kurfürstlichen Jagdgebietes Kottenforst und der Parforcejagd;</p> <p>k) zur Erhaltung eines Abschnitts der römischen Wasserleitung als Bodendenkmal.</p>	<p>Waldgebiet, das im Westen und Norden über die Gemeindegrenze von Alfter hinausreicht. Zudem gehört dieser Bereich zum Maßnahmenbereich des abgeschlossenen Life+-Projektes Villewälder. Auf kleinen Teilflächen westlich der Schmalen Allee wurden hier Maßnahmen zur Sicherung von Biotopholz durchgeführt.</p> <p>Im Norden des Naturschutzgebietes befindet sich die Teilfläche 4 des Wildnisgebietes „Waldville“ (WG-SU-0007-04). Die Bestände verfügen über eine hohe strukturelle Vielfalt und sind von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern von 125 bis zu 190 Jahren geprägt. Hier ist die forstliche Nutzung eingestellt worden.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 5207-014 „Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum dar im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Rauhautfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdige Biotope (BK-SU-00077, BK-SU-00097, BK-SU-00098, BK-SU-00104, BK-SU-00109 mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-03145, BT-03153, BT-03154, BT-03155, BT-03164, BT-03166) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 40 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes insbesondere verboten:</p>	
	<p>1. Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubbäumen der Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zu erhöhen;</p>	<p>Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich.</p> <p>Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen Waldlebensraumtypen in aggregierter Form aller Flächenvorkommen im FFH-Gebiet ist nicht zulässig. Der Flächenanteil der jeweiligen Waldlebensraumtypen ist in Bezug auf das FFH-Gebiet beizubehalten. Ein guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie ist zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind dem angestrebten guten EHZ (B) entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	die Anzahl von Altbäumen im Oberstand in Altwäldern von Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie auf unter 5 Stück pro Hektar abzusenken.	<p>Es handelt sich um herrschende oder mitherrschende Altbäume lebensraumtypischer Waldbaumarten mit Brusthöhendurchmesser (BHD) größer 80 cm. Altwälder sind über 120jährige Bestände, in Eichenwäldern über 140jährige Bestände.</p> <p>Die Anzahl von 3 bis unter 6 Altbäumen pro Hektar ist erforderlich, um einen guten EHZ (B) zu gewährleisten (Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie). Bewertungskriterien können der Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen des LANUV, NRW entnommen werden.</p>
<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-2/1-6:</p>		
1.	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1.
2.	Erhaltung der Altholzbestände;	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet bereits „Biotop-holzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen worden, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen worden sind.</p>
3.	Lenkung der Erholungsnutzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/3.
4.	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/4.
5.	Pflege, Optimierung ggf. Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/5.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <p>Dies gilt insbesondere für die Teiche südlich des Borkeshof inkl. Königsmaar sowie die beiden fischereilich genutzten Stillgewässer.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesförderprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p> |
| 6. | Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen und Quellbereichen. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/6. |

2.1-3 Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“

2.1-3 Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“

C5, D5 Flächengröße: 11,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz der aufgelassenen Tongrube als wichtiger (Sekundär-)lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als
 - Brutstandort für: Feldschwirl, Heideleerche, Teichhuhn und Turteltaube,
 - Lebensraum für: Haselmaus, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Erdkröte, Wasserfrosch-Komplex, Teichfrosch, Grasfrosch, Bergmolch,

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Tonabbau anthropogen überformtes Gelände. Der nördliche Teil um den Sportplatz herum ist mit einem z. T. sehr alten Weidenwald bestockt und besitzt einen gut ausgeprägten Waldrand entlang des westlich gelegenen Grünlandes. Innerhalb des Grünlandes befindet sich eine sehr alte Weidenbaumgruppe mit zwei kleinen Teichen.

Im südlichen Teil sind die bergbaulichen Aktivitäten abgeschlossen worden. Hier liegt ein größeres Abgrabungsgewässer. In Verbindung mit den umgebenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern sowie den Tonabbauflächen besitzt das Gebiet einen hohen ökologischen Wert insbesondere für Vögel und Amphibien.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Teichmolch und Waldeidechse sowie Nachtigall-Grashüpfer;</p> <p>c) zur Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände wie Altbäumen, Gebüsch und Sukzessionswald sowie einem gut ausgeprägten Waldrand als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel;</p> <p>d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart gemäß § 23 Nr. 2 des Gebietes, insbesondere von Brachen verschiedener Stadien in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung;</p> <p>e) zur Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von Abgrabungsgewässern inkl. ihrer Verlandungsstadien als wichtiges Trittsteinbiotop und Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögel, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten;</p> <p>g) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 40 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten</p> <p>1. Eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung. Dabei sind mindestens 10% des Baumbestandes bis in die Zerfallsphase zu erhalten.</p>	<p>Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Gemeindegebiet dar, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen. Es dient als Trittsteinbiotop innerhalb des Amphibienwanderkorridors und aufgrund der Abgeschiedenheit als störungsarmer Rückzugsraum.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-002 „Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00108) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-14) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.1-5/1-5:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Offenhaltung von Pionierstandorten; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1. |
| 2. Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume für Amphibien; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2.
Hiermit ist z.B. die Anlage von Aufenthalts- und Laichgewässern, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllten Wagenspuren und sonnenexponierten Flachgewässern gemeint. |
| 3. Erhaltung und Pflege von strauchreichen Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsort für die Haselmaus; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/3. |
| 4. Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit; | Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/4. |
| 5. Biototypenabhängige Pflege von Grünland und Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/5. |

2.1-4 Naturschutzgebiet „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“

2.1-4 Naturschutzgebiet „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“

D5, D6 Flächengröße 76,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110);

Das Naturschutzgebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, welche allesamt an das Waldgebiet Kottenforst grenzen und über weitere Waldflächen außerhalb des Gemeindegebiets von Alfter miteinander verbunden sind.

Die nördlichste Fläche grenzt unmittelbar östlich an die Wohnbebauung von Witterschlick und südlich an die Stadtgrenze von Bonn an. Sie umfasst einen kurzen Abschnitt des Hittelbaches mit seitlichem Quellzufluss, Grünland so-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0), • Sumpf- Moor- und Bruchwälder (NAC0), • Nass- und Feuchtgrünland (NECO); <p>c) zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen strukturreichen Eichenmischwaldes mit teils alten Beständen als Ergänzung zu den Waldflächen des angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebietes im Kottenforst;</p> <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutstandort und Lebensraum für Mittelspecht und Grünspecht; <p>e) zur Erhaltung und Optimierung von kleineren Stillgewässern als Trittsteinbiotope und Lebensraum für Amphibien insbesondere Kreuz- und Wechselkröte sowie für weitere wassergebundene Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>f) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion;</p> <p>g) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wie Sumpfwald und Nassgrünland.</p>	<p>wie zwei Waldparzellen. Der Stieleichen-Hainbuchenwälder mit Winterlinde und ein quelliger Erlensumpfwald sowie der naturnahe Bachlauf des Hittelbaches mit Ufergehölzen stellen die wertgebenden Elemente in dieser Teilfläche dar. Die bewaldeten Flächen liegen überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets DE-5803-303 „Waldreservat Kottenforst“ und dem Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Ville“. Sie grenzen unmittelbar an die Naturwaldzelle „Probstforst“ auf Bonner Stadtgebiet an.</p> <p>Etwas weiter südlich folgt eine weitere Teilfläche. Sie wird von einem heterogenen Waldbestand eingenommen, der aus z.T. alten Buchen- und Hainbuchen-Eichenwäldern sowie jungen standorttypischen Wäldern aufgebaut ist. Es sind jedoch auch Hybrid-Pappel-Mischbestände und ein Roteichenforst vorhanden. Kleinflächige Grünlandbereiche sind ebenfalls integriert. Die Bestände stocken auf einem Gelände, das zum Tontiefbau Schacht „Barbara“ gehörte und überformt ist. Es finden sich langgezogene und kreisrunde z. T. steil aufsteigende Aufschüttungen sowie kleinere künstliche Vertiefungen. Nordöstlich schließt unmittelbar die Naturwaldzelle „Probstforst“ an. Die beiden nördlichen Teilflächen stellt somit eine Pufferzone und Ergänzung zu dieser Parzelle dar.</p> <p>Die größte Teilfläche liegt südöstlich von Heidgen, südlich der Flerzheimer Allee. Der Bereich gehört zum FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“. Die Fläche umfasst Laub- und Nadelholzparzellen. Bei den Laubwäldern im Gebiet handelt es sich vornehmlich um Eichenmischbestände, die teilweise dem FFH-Lebensraumtyp</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Stieleichen-Hainbuchenwald zugeordnet werden können. Es herrschen junge bis mittelalte Bestände vor. Nur kleinflächig sind alte Eichenbestände erhalten. Die übrigen Laubwälder zählen mit Ausnahme eines kleinen FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald zu einheimischen Laubwäldern, die entweder aus Eichen und Birken in unterschiedlicher Zusammensetzung oder aus Erlen mit Lindenbeimischung aufgebaut sind. Etwa ein Drittel der Fläche wird von Aufforstungen und Kahlschlägen eingenommen. Bemerkenswert sind im östlichen Bereich auf staunassem Untergrund ein Erlen-sumpfwald mit typischer Krautschicht sowie eine Waldlichtung mit binsenreichem Nassgrünland, das im Rahmen des Life+-Projekts „Ville-Wälder“ angelegt worden ist. Beide Biotope sind geschützt nach §30 BNatSchG.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+-Projektes „Villewälder“ wurden im Waldgebiet südlich der Flerzheimer Allee mehrere Maßnahmen zum Waldumbau (Sicherung von Biotopholz) sowie eine Maßnahme zur Restitution von Offenland (Neueinsaat, LRT Pfeifengraswiesen) umgesetzt. Zudem wurden an drei Stellen Gewässer neuangelegt bzw. erweitert.</p> <p>Der innerhalb des FFH-Gebietes „Waldreservat Kottenforst“ liegende Teil gehört zu der Biotopverbundfläche VB-K-5308-039 „Waldreservat Kottenforst“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dar. Dies gilt für die Arten Spring-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 40 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederaufforstungen auf Flächen von eichen- und buchendominierten FFH-Waldlebensraumtypen, sofern es sich nicht 	<p>frosch, Geburtshelfer- und Wechselkröte sowie Wildkatze und Rauhaftermaus.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00101, BK-SU-00102, BK-SU-00103,) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-BN-00111, BT-SU-03115, BT-SU-03106, BT-SU-03109, BT-SU-03164, BT-SU-03166, BT-SU-03154, BT-SU-03155) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für Regionale Grünzüge (Teilfläche von RGZ-BN-Bonn Nord) und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4) dar. Eine Teilfläche im Süden gehört zum Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG-ALF-G3.3 Alfter Heidgen).</p> <p>Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich.</p> <p>Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubbäumen der Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zu erhöhen;</p>	<p>Richtlinie sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen Waldlebensraumtypen in aggregierter Form aller Flächenvorkommen im FFH-Gebiet ist nicht zulässig. Der Flächenanteil der jeweiligen Waldlebensraumtypen ist in Bezug auf das FFH-Gebiet beizubehalten. Ein guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie ist zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind dem angestrebten guten EHZ (B) entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.</p>
2.	<p>die Anzahl von Altbäumen im Oberstand in Altwäldern von Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie auf unter 5 Stück pro Hektar abzusenken;</p>	<p>Es handelt sich um herrschende oder mitherrschende Altbäume lebensraumtypischer Waldbaumarten mit Brusthöhendurchmesser (BHD) größer 80 cm. Altwälder sind über 120jährige Bestände, in Eichenwäldern über 140jährige Bestände.</p> <p>Die Anzahl von 3 bis unter 6 Altbäumen pro Hektar ist erforderlich, um einen guten EHZ (B) zu gewährleisten (Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie). Bewertungskriterien können der Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen des LANUV, NRW entnommen werden.</p>
3.	<p>Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubbäumen der Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zu erhöhen;</p>	<p>Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen Waldlebensraumtypen in aggregierter Form aller Flächenvorkommen im FFH-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Gebiet ist nicht zulässig. Der Flächenanteil der jeweiligen Waldlebensraumtypen ist in Bezug auf das FFH-Gebiet beizubehalten. Ein guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie ist zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind dem angestrebten guten EHZ (B) entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.</p>
4.	<p>die Anzahl von Altbäumen im Oberstand in Altwäldern von Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie auf unter 5 Stück pro Hektar abzusenken.</p>	<p>Es handelt sich um herrschende oder mitherrschende Altbäume lebensraumtypischer Waldbaumarten mit Brusthöhendurchmesser (BHD) größer 80 cm. Altwälder sind über 120jährige Bestände, in Eichenwäldern über 140jährige Bestände.</p> <p>Die Anzahl von 3 bis unter 6 Altbäumen pro Hektar ist erforderlich, um einen guten EHZ (B) zu gewährleisten (Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie). Bewertungskriterien können der Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen des LANUV, NRW entnommen werden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1-6:</p>	
1.	<p>Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.</p>
2.	<p>Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2.</p>
3.	<p>Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/3.</p>
4.	<p>Lenkung der Erholungsnutzung;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/4.</p>
5.	<p>Erhaltung der Altholzbestände;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/5.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

6. Rückbau einer Gebäuderuine.

Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villwälder“ sind im Gebiet südlich der Flerzheimer Allee bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind.

Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/6.

Im Waldgebiet nördlich vom Rulandsweg befindet sich eine Gebäuderuine.

Beim Rückbau sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu beachten.

2.1-5 Naturschutzgebiet „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“

2.1-5 Naturschutzgebiet „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“

D5 Flächengröße: 7,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (6510),
 - Seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NECO);
- b) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;
- c) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion;

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine große Grünlandfläche, die sich südlich an den Siedlungsrand von Witterschlick anschließt. Der nördliche Bereich ist zu einem großen Teil vernässt und wird überwiegend von einer Mädesüßflur eingenommen, die stellenweise in einen Waldsim-sensumpf und ein Großseggenried übergeht. Diese Bestände sowie die angelegte Glatthaferwiese unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Die Glatthaferwiese stellt zudem einen FFH-Lebensraumtyp dar. Baumweiden und Weidengebüsche sind eingestreut. Südlich schließt sich eine kleine Obstwiesenbrache und eine ausgedehnte artenreiche Glatthaferwiese an, die durch eine junge Baumreihe gegliedert wird. Der teilweise angelegte Waldmantel bzw. im Norden als älterer Bestand erhaltene

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 40 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die</p>	<p>schmale Laubwald begrenzen das Gebiet nach Westen. Das Gebiet ist durch die Gemeinde Alfter 2006 als Ökokontofläche eingerichtet worden. In diesem Zusammenhang wurde die Glatthaferwiese durch Einsaat einer artenreichen Saatgutmischung auf einem ehemaligen Maisacker angelegt, der südliche Waldmantel und die Baumreihe gepflanzt sowie die extensive Pflege des Feuchtgrünlandes begonnen.</p> <p>Diese Flächen haben sich zu einem wertvollen Biotopkomplex mit hervorragendem Erhaltungszustand entwickelt. Dies drückt sich auch in der deutlichen Vergrößerung des ver-nässten Bereiches aus. Das Feuchtgrünland und die artenreiche Glatthaferwiese sind in dieser guten Ausprägung einzigartig im Gemeindegebiet. Damit besitzt die Fläche einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet stellt einen Trittsteinbiotop für Arten des Feucht- und artenreichen mesophilen Grünlandes dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00100) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-SU-03099) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Teilfläche von BSLE-ALF-Heidgen) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-5/1-4:</p>	
1.	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1.
2.	Erhaltung und Pflege der lebensraumtypischen Strukturen, v.a. Brachen, Gebüsche und Gehölze;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2.
3.	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3.
4.	Aufrechterhaltung der Einzäunung zum Schutz vor Betreten und Freizeitnutzung.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 2045,24 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</p> <p>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p> <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt.</p> <p>Hinweise auf Befreiungen</p> <p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

2.2-0 a) Allgemeine Verbote

Alle Handlungen die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots- und Angelstege, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
3.	Stollen oder Höhlen zu betreten;	
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten, einzubringen oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
7.	Veranstaltungen aller Art mit 200 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
8.	außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
11.	Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu schädigen;	Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.
12.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen oder zu vernichten;	
13.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
14.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>15. Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;</p> <p>16. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>17. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW.</p>	
2.2-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümern und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke; 2. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 	<p>Dies gilt auch für Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Erhaltungsarbeiten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
3.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen;	Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.
4.	Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 qm Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW oder FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt werden;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;	Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;	
7.	Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m ² und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m ² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m ² Grundfläche;	
8.	im Sinne der Bauordnung NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10. auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einfriedungen bis 1,5 m Höhe sowie bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen;	
	11. der Abriss von Gebäuden;	Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.
	12. Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen, auf Notfallpunkte hinweisen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;	
	13. die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;	Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.
	14. Veranstaltungen bis zu 200 Personen auf befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wegen, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen von landwirtschaftlichen/ gartenbaulichen Betrieben, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	
	15. das Zelten für eine Nacht mit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;	Das Zelten im Wald ist gemäß LFOG verboten.
	16. unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW und von Brachflächen;	
	17. das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Imkerei außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW und von Brachflächen;</p>	
18.	Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	
19.	bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	
20.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen, sofern sie mit einer ökologischen Verbesserung verbunden ist;	<p>Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Runderlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW verwiesen.</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht der unmittelbaren ökologischen Verbesserung dienen, können einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, für den eine Ausnahme erteilt werden kann.</p>
21.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	§ 5 BNatSchG regelt die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.
a)	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,5 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herden-	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung, Litzen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;</p>	<p>oder Bänder und jeweils ohne Betonfundament.</p>
	<p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;</p>	
	<p>c) die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;</p>	<p>Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden bespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.</p>
	<p>d) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen;</p>	
	<p>e) die Entfernung von Schwemmgut;</p>	
	<p>f) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
	<p>g) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, Brachflächen oder Feuchtlebensräumen;</p>	
	<p>h) das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, Brachflächen oder Feuchtlebensräumen;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>i) das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baumschulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;</p>	
22.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
	<p>a) die Errichtung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe;</p>	
	<p>b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;</p>	
	<p>c) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
	<p>d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen;</p>	
23.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
	<p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;</p>	
	<p>b) offene Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsge-</p>	<p>Ansitzleitern und Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst un-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW und in einem Abstand von 100 m Radius von Horstbäumen zu errichten;</p>	<p>auffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolk-raben.</p>
24.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:</p>	
	<p>a) Bienenstöcke aufzustellen;</p>	
25.	<p>rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht;</p>	
26.	<p>der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	
27.	<p>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;</p>	
28.	<p>die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;</p>	
29.	<p>die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.</p>	
2.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
	<p>Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördli-</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>che Zulassung ersetzt, wenn diese Konzentrationswirkung entfaltet und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.</p>	<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
1.	<p>Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 BauGB;</p>	
2.	<p>zulässige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn ihre Ausführung oder Benutzung sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist;</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt insbesondere dann vor, wenn eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen, Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt werden.</p>
3.	<p>Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist;</p>	
4.	<p>Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssatzung nach BauGB;</p>	
5.	<p>Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB,</p>	<p>§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.</p>
6.	<p>nach BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;</p>	
7.	<p>die Neuerrichtung von im Rahmen außergewöhnlicher Unwetterereignisse zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen im unmittelbaren</p>	<p>Eine Neuerrichtung liegt dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht exakt an derselben Stelle erfolgen soll. Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	räumlichen Zusammenhang, die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch ein solches Unwetterereignis geschädigt oder zerstört wurden sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Minderung und Behebung der Folgen eines unvorhersehbaren Unwetterereignisses ergriffen werden müssen;	Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
8.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile und der Anbau von Radwegen.
9.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
10.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
11.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz;	
12.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
13.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. der Neubau von Forst-/ Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	15. Maßnahmen auf Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für die Funktionssicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind;	Die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen, ist gemäß BNatSchG sicherzustellen. Bei Einzäunungen ist soweit möglich auf die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten.
	16. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	
	17. die Beseitigung von Gehölzen;	
	18. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. zu melden.
	19. Tiergehege zu errichten;	
	20. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>21. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;</p> <p>22. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;</p> <p>23. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.</p>	
<p>2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftliche Flächen in der Rheinebene“</p>		
<p>2.2-1</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftliche Flächen in der Rheinebene“</p>	
<p>C2, D1, D2, D3</p>	<p>Flächengröße: 241,6 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von Zauneidechse, Wechselkröte und teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Feldvogelarten; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereiche in der Rheinebene im Norden des Gemeindegebiets nördlich und östlich von Alfter-Ort und Gielsdorf.</p> <p>Es handelt sich dabei um kleinparzellierte Bewirtschaftungseinheiten mit Gemüse-, Blumen- und Obstanbau (Erdbeeren). Die Nutzung wird in diesem Bereich durch fruchtbare Parabraunerden begünstigt. Im Gebiet liegen mehrere Hofanlagen und kleinflächige Gehölzstrukturen wie Obstplantagen und Baumgruppen. Die Freiflächen im Norden des Gemeindegebietes bieten Lebensraum für</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) zur Förderung der Biodiversität in der Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters;</p> <p>e) zur Erhaltung kleinräumiger Nutzungsstrukturen;</p> <p>f) wegen der Bedeutung für eine ortsnahe landschaftsorientierte Erholung.</p>	<p>Feldschwirl, Rebhuhn, Zaun-eidechse sowie Potenzial für den Sperber.</p> <p>In West-Ost-Richtung verläuft die Bahntrasse der DB, welche Teil des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 357 „Eisenbahnlinie Köln-Koblenz“ ist.</p> <p>Südlich der Bahntrasse schließen Flächen mit einer intensivierten und größer parzellierten ackerbaulichen Nutzung an.</p> <p>Im Gebiet liegen Flächen des Freiraumprojektes „Grünes C“, welches die Sicherung vielfältiger Freiräume in der Region Alfter, Bonn, Bornheim, Niederkassel, St. Augustin und Troisdorf zum Ziel hat. Im Rahmen des Projektes wurden in Alfter Einzelflächen neugestaltet und bepflanzt.</p> <p>Im Nordosten des Gemeindegebietes liegt eine Parkanlage mit kleineren angelegten Stillgewässern. Diese Fläche ist Teil des Biotopverbunds VB-K-5208-022 „Freiflächen bei Hersel“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Flächen sollen als Ausbreitungskorridor für Zauneidechse und Wechselkröte dienen. Ziel ist der Aufbau eines Kleingewässernetzes und der Landlebensräume im Umfeld der Gewässer zur Stützung der Wechselkrötenpopulation.</p> <p>Eine Teilfläche im Nordwesten von Alfter Ort gehört zur Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015).</p> <p>Im Regionalplan liegt das Gebiet innerhalb eines Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord) und überwiegen innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-1/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur; 2. Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien; 3. Pflege und Erhaltung der kleinflächigen Gehölzbestände. 	<p>Bornheim) sowie in einem Bereich mit sonstiger Zweckbindung (AFZ-ALF-Alfter) dar.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2. Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3.</p>
	<p>2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünlandkomplex Wasserland und am neuen Weiher“</p>	
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünland-Komplex Wasserland am neuen Weiher“	
C2, D2	Flächengröße: 19,4 ha	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebensräumen und Wanderkorridoren der Zauneidechse; d) zur Erhaltung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Gehölzen im Wechsel mit Grünland und Brachen als Lebensraum und Rückzugsraum für Arten der Feldflur und des Halboffenlandes; e) zur Erhaltung des Bachabschnitts des Alfter-Bornheimer Bachs mit Ufergehölz und Auenwaldresten; f) zur Erhaltung insbesondere alter Gehölzstrukturen in einer ansonsten gehölzarmen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen,</p>	<p>Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen strukturreichen Biotopkomplex aus Obstbrachen, Kleingehölzen, Fettweiden, Gärten, kleinflächigen Nadelbaumanpflanzungen und Flächen mit Kleinvieh- und Pferdehaltung.</p> <p>Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die sich innerhalb einer ehemaligen Flutmulde des Rheins nordöstlich der Vorgebirgsbahntrasse erstrecken. Die südliche Fläche wird auch als „Wasserland“ bezeichnet.</p> <p>Zum nordwestlichen Bahntrassenabschnitt verläuft parallel der Roisdorf-Bornheimer Bach, der hier von einem schmalen Ufergehölz-Streifen begleitet wird.</p> <p>Die benachbarte Bahntrasse wird von der Zauneidechse besiedelt.</p> <p>Im Gebiet liegen außerdem zwei Flächen, die im Rahmen des Projektes „Grünes C“ neu bepflanzt wurden.</p> <p>Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord), als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) sowie in Teilen mit sonstiger Zweckbindung (AFZ-ALF-Alfter) dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.2-2/1-3:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1. |
| 2. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbäumen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2.
Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden. |
| 3. Naturnahe Gestaltung des Bachverlaufs und des Auenwaldrestes. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3. |

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“

C2 Flächengröße: 42,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;
- c) zur Erhaltung einer landschaftsprägenden und kulturhistorisch bedeutsamen Birnbaum-Allee;

Das flächenmäßig kleine Landschaftsschutzgebiet liegt im Hangbereich von der Rheintalebene zum Vorgebirge und schließt im Süden direkt an die Siedlungsflächen von Alfter-Ort an. Es hat aufgrund seiner Lage und Zusammensetzung eine hohe Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus, die aus einem Mosaik aus (Weide-) Grünland, Gärten zum Teil alten Obstwiesen und -gärten, Beerenkulturen, Feldgehölzen und einigen Baumschulkulturen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	d) zur Erhaltung einer strukturreichen Landschaft als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen;	ren zusammensetzt. Einige Obstbaumbestände sind sehr alt und teilweise abgängig.
	e) zur Erhaltung der naturnahen Gehölzstrukturen (insb. Altbaumbestände) und Einzelbäume;	An das Gebiet grenzt im Süden das Schloss Alfter an. Es bildet zusammen mit den umliegenden Flächen westlich des Friedhofs (Oberste Krumm) den Kulturlandschaftsbereich Nr. 213. Die zum Schloss führende Allee aus alten Birnbäumen hat aufgrund ihrer Seltenheit und Eigenart einen kulturhistorisch besonderen Wert. Es wurden allerdings nicht immer artgleiche Nachpflanzungen realisiert. Die Allee ist Teil des Geltungsbereichs.
	f) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf das Siebengebirge und die Kölner Bucht;	
	g) wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahe Erholung;	Im Norden des Gebietes liegt das Herrenhaus Buchholz und westlich davon der Heimatblick. Beide Lokale stellen beliebte Ausflugsziele für die Naherholung dar. Westlich des Taubenweiherwegs befindet sich ein Feldgehölz mit einem ehemaligen Quellteich, der kein Wasser mehr führt, Die Struktur soll durch naturnahe Wiederherstellung zu einem wichtigen Trittsteinbiotop innerhalb der offenen Feldflur entwickelt werden.
	h) Zur Erhaltung eines wertvollen Kulturlandschaftsbereichs um das Schloss Alfter.	Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-BN-Bonn Nord), als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) sowie im nördöstlichen Teil mit sonstiger Zweckbindung (AFZ-ALF-Alfter) dargestellt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-3/1-5:</p>	
	<p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p>
	<p>2. Erhaltung, Pflege und ggf. artgleiche Nachpflanzung von Altgehölzen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/2.</p>
	<p>3. Erhaltung und Pflege inkl. Nachpflanzung der Birnbaumallee mit artgleichen Hochstämmen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/3.</p>
	<p>4. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/4.</p>
	<p>5. Renaturierung des ehemaligen Quellteichs.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/5.</p>
	<p>2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“</p>	
<p>2.2-4</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“</p>	
<p>B2, C2, C3, C4, D2, D3</p>	<p>Flächengröße: 240,2 ha</p>	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Norden nach Süden über die Hauptterrasse und Hangbereiche der Ville zwischen der Waldville im Westen und den Siedlungsbe-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	reichen von Alfter-Ort, Olsdorf, Birrekoven, Gielsdorf, Oedekoven und Impekoven im Osten.
	b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion und Erosionsschutz;	Die Landschaft ist hauptsächlich durch Grünland geprägt, das zur Pferdehaltung genutzt wird. Die eingestreuten Waldinseln und Kleingehölze, sowie Streuobstwiesen, Gärten und Brachen führen zu einem hohen Strukturreichtum und somit einer abwechslungsreichen Landschaft. Das Gebiet bietet auch Lebensraum für den Steinkauz, zudem sind hier noch Obstbäume alter Obstsorten erhalten
	c) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Feldgehölze als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen;	Besonders wertgebend sind Gehölzstreifen mit Altholz und eingestreute Wäldchen sowie alte Einzelbäume. Südwestlich von Olsdorf führt ein kulturhistorischer Hohlweg (Steiner Gasse) in Richtung Siedlungsbereich.
	d) zur Erhaltung, Pflege und ggf. Nachpflanzung von Obstbeständen aus alten Obstorten;	Das Gebiet wird von mehreren Bachtälern durchzogen, welche als Kaltluftbahnen für die Siedlungsbereiche fungieren. Die Bachtäler führen zudem zu einer abwechslungsreichen Topografie.
	e) zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese u. a. als Lebensraum für den Steinkauz;	Weiter nach Süden schließen sich Obstbauflächen eines ökologisch bewirtschafteten Obsthofs an. Dieser Bereich bietet ebenfalls Lebensraum für den Steinkauz.
	f) zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	g) zur Erhaltung von Altholzbestände und insbesondere das Landschaftsbild prägenden Einzelbäumen;	Im Regionalplan ist das Gebiet als Regionaler Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord) sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-BOR-Bornheim) dargestellt.
	h) zur Erhaltung und Entwicklung von blütenreichen Säumen insb. im Bereich der Obstbauflächen;	
	i) wegen der Bedeutung der reich gegliederten Landschaft für die siedlungsnahe Erholung.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.2-4/1-4:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1.
Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden. |
| 2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/2. |
| 3. Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/3. |
| 4. Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/4. |

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Wälder am Villerand“

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Wälder am Villerand“

A2, A3,
A4, B2,
B3, B4,
C3, C4,
C5

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

Das Gebiet umfasst das ausgedehnte Waldgebiet im Norden des Geltungsbereichs östlich des Naturschutzgebiets „Waldville“ sowie mehrere kleine Wald- und Grünland-Flächen entlang der B 56. Der Wald zeichnet

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;</p> <p>b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Forstwirtschaft und staunasse Böden mit hohem, tlw. sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;</p> <p>c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und kulturhistorisch bedeutender Einzelbäume (Grenzbäume, sog. „Loogbäume“) und zur Ergänzung Waldflächen des NSG Waldville;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Hainsimsen-Buchenwälder (9110), • Waldmeisterbuchenwald (9130), <p>e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe stehende Binnengewässer (NFD0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0), • Bruch- und Sumpfwald (NAC0); 	<p>sich durch einen hohen Anteil an standorttypischen z.T. alten, strukturreichen Laubwäldern aus. Insbesondere die zahlreichen Parzellen mit lindenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Buchenwäldern sowie im östlichen Bereich auch Waldmeister-Buchenwälder, die als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind, besitzen einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Insbesondere nördlich der Breiten Allee handelt es sich um kleinparzellierte, unzugängliche Bestände und damit störungsarm.</p> <p>Eingestreut sind Birken- und Birkenmischwälder, teils auf ehemals veräsnstem Standorten teilweise mit mittlerweile meist trockenfallenden Kleingewässern, die auch als „Maare“ bezeichnet werden. Die Standorte zeigen häufig durch das Vorkommen von Moorbirke und Pfeifengras noch die ehemals feucht-nassen Standortbedingungen an. Am Waldrand bei Oedekoven hat sich ein Schwarzerlensumpfwald erhalten, der ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt (BT-SU-03050).</p> <p>In dem Gebiet entspringen mehrere Bäche. Bemerkenswert ist der Oberlauf des Kompelsbachs, der als gesetzlich geschützt naturnaher Gewässerabschnitt eingestuft ist (BT-SU-03027). Daneben kommen im Gebiet zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer vor (BT-SU-02926, BT-SU-02886).</p> <p>Daneben kommen größere Nadelholzparzellen und Aufforstungen z.B. mit der gebietsfremden Roteiche vor.</p> <p>Zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Waldville“ stellt das Gebiet einen Kernraum dar im Biotopverbund</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt 5.1/2.2-5/1-2:</p>	<p>für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dar. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Rauhautfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Der überwiegende Teil des Gebietes gehört zur Biotopverbundfläche (VB-K-5207-014) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Der Bereich entlang der nördlichen Gemeindegrenze sowie ein Bereich im Südosten des Gebietes ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5207-015 und VB-K-5207-019 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dar. Der östliche Bereich gehört zudem zu einem Regionalen Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord).</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder; 2. Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestuften Waldlebensräume. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“

C3, D3 Flächengröße: 24,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;
- c) wegen der Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Landschaftsinseln, in einem ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich mit biodiversitätsfördernden Elementen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für wildlebende Pflanzen und Tiere.

Dieses Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus 2 Teilflächen umgeben von den Siedlungsbereichen Oedekoven und Gielsdorf, zusammen. Die Flächen sind größtenteils oder vollkommen von bebauten Flächen umgeben und stellen daher „Grüne Inseln“ dar, die zur Auflockerung des Siedlungsbereichs führen und wichtige thermische Ausgleichsfunktionen sowie Funktionen für die Versickerung von Niederschlagswasser übernehmen.

Zudem sind die Flächen auch für wildlebende Tiere und Pflanzen und die siedlungsnahen Erholung von Bedeutung, da sie meist ein sehr strukturreiches Mosaik aus (Obst-) Gärten, Blumenanbauflächen, Weide-Grünland, Kleingehölzen, Gebüsch, Hecken und Brachen darstellen.

Die südliche Teilfläche zwischen Oedekoven und Impekoven gehört zum Biotopverbund „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Die Flächen liegen innerhalb eines regionalen Grünzugs (RGZ-BN-Bonn-Nord).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.2-6/1-3

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. | Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/1. |
| 2. | Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölze; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/2. |
| 3. | Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/3. |

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven“

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven“

C4, C5,
D4, D5

Flächengröße: 129,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;

Das Gebiet besteht aus zwei räumlich getrennten Flächen. Bei dem nordwestlichen Gebiet handelt es sich um ein gewelltes, von der Ville in die Siedlungsbereiche von Impekoven abfallendes Gelände. Die Fläche setzt sich zusammen aus größeren Weideflächen, Acker- und Obstbauflächen. Im Süden wird das Gebiet durch die B56 begrenzt. Die zweite, südöstlich gelegene Fläche umfasst den nach Nordosten geneigten, von landwirtschaftlichen Flächen eingenomme-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> c) zur Erhaltung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und archäologischen bedeutsamen Bereichs um die Burg Ramershoven inkl. der begleitenden Elemente sowie der Ansichten und Sicht-räume; d) zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung; e) zur Erhaltung und Entwicklung von blütenreichen Säumen insb. im Bereich der Obstbauflächen; f) wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahe Erholung; g) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf die Kölner Bucht; h) zur Erhaltung und Optimierung von kleineren Stillgewässern als Trittsteinbiotope, Lebensraum und Wanderkorridor für Amphibien. 	<p>nen Hang des Hardtbachtals zwischen Bachlauf und Bahntrasse der Strecke Bonn-Euskirchen. Insgesamt handelt es sich um eine nur mäßig strukturierte Landschaft mit vereinzelten Gehölzstrukturen.</p> <p>Das erstgenannte Gebiet umgibt den kleinen Siedlungsbereich von Ramershoven am Katzenlochbach liegt die gleichnamige Burg Ramelshoven, die als Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist (KLB Nr. 264). Bei der Burg befindet sich ein angelegter Teich, in dem Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch nachgewiesen worden sind. Zudem gehören zu dem Bereich die angrenzenden Weiden- und Ackerflächen sowie Obstwiesen, ein ehemals als Viehtrift dienender Hohlweg sowie eine alte Obstbaumreihe.</p> <p>Das Gebiet wird von mehreren Bachläufen durchzogen, die zumeist begradigt und sich nur noch in Teilabschnitten naturnah darstellen. Die Bäche entwässern aus der Ville kommend zum Hardtbach. Dazu gehören der Markeskaulenbach, der Katzenlochbach sowie der Kesselsbenderbach und der Asbach als deren Zuflüsse. In Teilbereichen weist das Gebiet feuchtere Standorte auf, beispielsweise die Juffernwiese und Wiesen am Heppertsweg.</p> <p>Neben der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien wie Wasserfrosch und Grasfrosch bietet das Gebiet auch Lebensraumpotenzial für den Steinkauz.</p> <p>Die Fläche am Hardtbach umfasst Acker- und Weideflächen um einen großen landwirtschaftlichen Betrieb sowie Kleingärten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-7/1-7:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renaturierung des Katzenloch- und Kesselsbendenbachs inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze und Pflege von Kopfweiden; 2. Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen; 3. Renaturierung eines namenlosen Zuflusses zum Hardtbach inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze; 4. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; 5. Anlage von blütenreichen Wegräben oder Blühstreifen im Bereich der Obstplantagen; 	<p>Der nordwestliche Bereich des gesamten Schutzgebietes ist Teil der Biotopverbundfläche „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Regionaler Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord), Teilbereiche sind außerdem als Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF-Witterschlick), Gebiet zum Schutz der Natur (BSN-AB-SU-4) sowie als Bereiche mit sonstigen Zweckbindungen (AFZ-ALF-Ramelshoven) dargestellt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/5.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 6. | Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/6. |
| 7. | Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/7. |

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Landschaft südwestlich Witterschlick“

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Landschaft südwestlich Witterschlick“

C4, C5,
C6, D5

Flächengröße: 150,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NACO),
 - Auwälder (91E0),
 - seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NECO);
- d) zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit bachbegleitenden Gehölzen;
- e) zur siedlungsnahen Erholung;
- f) zur Erhaltung und Optimierung von extensiv genutztem Weidegrünland;

Das Gebiet beginnt im Norden an der B56, die in diesem Bereich von einer gesetzlich geschützten Baumallee begleitet wird, und reicht bis zur Morenhovener Straße bei Volmershoven im Süden.

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich überwiegend aus mesophilem Grünland, Pferdeweiden und Ackerflächen mit wenigen eingestreuten (Klein-)Gehölzen zusammen. Teilweise sind landwirtschaftliche Hofanlagen in das Gebiet einbezogen worden. Mehrere Bäche wie der Tonbach und ein namenloser Bach am Buschkauler Weg durchfließen das Gelände. Die Bachläufe sind allerdings weitgehend begradigt und überformt. Zudem fließt ein Graben von den Quarzwerken an der Schmalen Allee kommend dem Tonbach zu. Streckenweise sind an den Bächen und dem Graben Ufergehölze vorhanden.

Der Bereich des Schutzgebietes zwischen den jetzigen Abgrabungsbereichen der Quarzwerke und der Tongrube Witterschlick wird von ehema-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> g) zur Erhaltung Hecken, Gebüsche und Kleingehölzen als belebende Landschaftselemente und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen; h) zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorridoren für Amphibien und andere Kleintiere; i) zur Kompensation der Abbautätigkeiten im Zuge der Süderweiterung der Quarzwerke Witterschlick durch Aufforstungsmaßnahmen; j) zur Sicherung rekultivierter Abbaugelände und deren weiterer landschaftsge rechter Entwicklung. 	<p>ligen Abgrabungsflächen eingenommen, die renaturiert wurden. Hier besteht ein Mosaik aus Anpflanzungen, Feucht- und Nassgrünland mit angelegten flachen Tümpeln, Gebüschen und Anpflanzungen auf feucht-nassem Untergrund. Auf einigen dieser Flächen fanden Wiederansiedlungsmaßnahmen für die Gelbbauchunke statt. Diese Strukturen bieten Lebensraumpotenzial für Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kammolch. Auf den sandig-kiesigen Abgrabungsflächen besteht Lebensraumpotenzial für den Flussregenspeifer. Im Norden wurde der Steinkauz nachgewiesen.</p> <p>Westlich und östlich der Schmalen Allee nördlich der Quarzwerke Witterschlick befinden sich naturferne Fischteichanlagen, die von Gehölzen umgeben sind. Hier liegen auch mehrere Kompensationsflächen der Quarzwerke mit Aufforstungsoption bzw. bereits durchgeführten Aufforstungen. Weitere Kompensationsflächen, die sich derzeit als Ackerflächen darstellen, liegen zwischen dem Lusbacher Weg und der nördlichen gelegenen Waldfläche.</p> <p>Am Lusbacher Weg an einem Reiterhof ist ein Obstgarten mit alten Obstbäumen erhalten. An der Morenhovener Straße ist eine Obstbaumreihe aus Hochstämmen angelegt worden.</p> <p>Im Gebiet sind die gesetzlich geschützten Biotope (BT-SU-03092, BT-SU-03093, BT-SU-03094) erfasst worden.</p> <p>Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes gehören zum Biotopverbund</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-8/1-7:</p>	<p>VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF Witterschlick) und zum überwiegenden Teil zum Bereich der Regionalen Grünzüge (RGZ-BN-Bonn Nord). Am Siedlungsrand von Witterschlick ist kleinflächig allgemeiner Siedlungsbereich einbezogen.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit bachbegleitenden Ufergehölzen; 2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; 3. Erhaltung, Pflege und ggf. Neuanlage von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern; 4. Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen; 5. Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen; 6. Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/5. Insbesondere: Hofgebäude am Klausenfeld, Siedlungsbereiche am Kirchweg und Außenbereiche des Gewerbegebietes Raiffeisenstraße.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/6.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

		<p>Dies gilt insbesondere für die naturfernen Teichanlagen nördlich der Quarzwerke Witterschlick.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landessprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
7.	Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/7.

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Tongrube Schenkenbusch“

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Tongrube Schenkenbusch“

C5 Flächengröße: 64,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- Zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sofern und soweit eine land- oder forstwirtschaftliche Nachnutzung vorgesehen werden soll,
- zur Wiederherstellung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion nach Abschluss der Abbautätigkeit;
- zur Wiederherstellung der Fläche für die siedlungsnaher Erholung nach Abschluss der Abbautätigkeit;
- zur Herstellung, Sicherung und Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen be-

Das Gebiet umfasst die zurzeit noch in Betrieb befindlichen und die durch Erweiterung nach Norden geplanten Abbaubereiche des Tonabbaus Schenkenbusch. Die Fläche erstreckt sich westlich der Ortslage Witterschlick.

Die jetzige Abbaufäche bietet aufgrund der Abbautätigkeit mit großflächigen, vegetationslosen Flächen und Stillgewässern sowie aufgrund der Unzugänglichkeit Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. gefährdeten und seltenen Tierarten. Nachgewiesen wurden u.a. als Brutvögel Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Goldammer, Rohrammer und Schwarzkehlchen. Als Durchzügler oder Nahrungsgast sind u.a. Bekassine, Feldlerche, und Wiesenpieper zu nennen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>stimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (hier insb. Amphibien in der Abbaufolgelandschaft)</p> <p>e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop- und Arten mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0). 	<p>Die nördliche Erweiterungsfläche wird zurzeit von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen mit geringem Gehölzanteil eingenommen. Innerhalb der Erweiterungsfläche entspringt ein namenloser Bach, der nach Nordosten zum Hardtbach entwässert. Der naturferne Quellbereich liegt innerhalb einer Grünlandfläche.</p> <p>Im südlichen Bereich ist die Wiederherstellung von ehemaligen Abbauflächen begonnen worden. Es sind Anpflanzungen vorgenommen und landwirtschaftlich genutzte Flächen angelegt worden. Nach Abschluss der Abbautätigkeit auch im Nordteil (Ende voraussichtlich 2060) soll die Landschaft in Form eines Taleinschnittes mit kleinen Fließgewässern und kleinen Teichgewässern mit Rückhaltefunktion wiederhergestellt werden.</p> <p>Im Gebiet ist das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SU-03092) erfasst worden.</p> <p>Der südliche Abbaubereich ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF Witterschlick) und zum überwiegenden Teil zum Bereich der Regionalen Grünzüge (RGZ-BN-Bonn Nord).</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.2-9/1:

1. Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Abbautätigkeit gemäß den Auflagen der Genehmigung.

Festgesetzt unter 5.1/2.2-9/1.

2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Quarzabbau Witterschlick“

2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Quarzabbau Witterschlick“

C5, C6 Flächengröße: 17,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zur Sicherung und naturnahe Entwicklung von bereits ausgebeuteten bzw. nicht zum Abbau bestimmter Teile des Betriebsgeländes des Sand- und Kiestagebaus der Quarzwerke Witterschlick;
- b) zur Erhaltung der Flächen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen;
- c) zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses als wertvolles Geologisches Objekt.

Das Gebiet umfasst den zurzeit nicht mehr in Betrieb befindlichen nördlichen Bereich des Betriebsgeländes des Kies- und Sandabbaugeländes der Quarzwerke Witterschlick sowie die Waldfläche südlich der erweiterten Abbaufäche, die sich entlang der Gemeindegrenze Swisttal erstreckt.

Die nördliche Teilfläche wird zum überwiegenden Teil von dem Abtragungsgewässer eingenommen, dass sich auch im mittleren, noch im Abbau befindlichen Bereich des Tagebaus erstreckt. Die steilen Böschungen des Gewässers sind als schutzwürdiges Geotop ausgewiesen (GK-5307-001), dem einzigen im Gemeindegebiet Alfter. Es stellt „einen bedeutenden Aufschluss in Sedimenten des Pliozäns und des Altpleistozäns (Hauptterrasse) mit gut ausgebildeten Sedimentstrukturen sowie Peri-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>glazialerscheinungen (Taschenböden)“ dar und ist als geowissenschaftliches Lehrobjekt geeignet.</p> <p>Zudem stellen das Stillgewässer und die vegetationsarmen Kies- und Sandufer mit Kleingewässern aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen und Abgeschiedenheit wertvolle Lebensräume für Vögel wie Teichhuhn, Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Schwarzkehlchen und Amphibien wie Wechselkröte dar.</p> <p>Das Gebiet gehört zu den Kernbereichen im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Gemeindegebiet, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen. Es dient als Trittsteinbiotop innerhalb des Amphibienwanderkorridors und als Rückzugsraum.</p> <p>Die Waldfläche am südlichen Ende des Betriebsgeländes besteht weitgehend aus jungen Laub-Misch-Beständen einheimischer Baum- und Straucharten. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung mit Pufferfunktion zum unmittelbar anschließenden FFH-Gebiet „Waldville“ und dem Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Ville“ dar.</p> <p>Die nördliche Teilfläche des Schutzgebietes liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5307-015 und die südliche Teilfläche überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5307-014 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF Witterschlick)</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-10/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Abbautätigkeit gemäß den Auflagen der Genehmigung; 2. Sicherung und langfristige Erhaltung des bedeutenden geologischen Aufschlusses; 3. Erhaltung und langfristige Entwicklung von wertvollen, störungsarmen Lebensräumen insbesondere für Wasservögel und Amphibien; 4. Erhaltung der Laubwälder aus einheimischen Laubbaumarten. 	<p>und zum überwiegenden Teil zum Bereich eines Regionalen Grünzugs (RGZ-BN-Bonn Nord).</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-10/4.</p>
	<p>2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen um Volmershoven und Heidgen“</p>	
	<p>2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen um Volmershoven und Heidgen“</p>	
C6, D5, D6	<p>Flächengröße: 131,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umgibt die Siedlungsflächen von Heidgen und Volmershoven und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen, die durch die L 113 und die Bahntrasse der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Bodenfunktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung und Entwicklung von offenen Grünlandbereichen zur Förderung der Avifauna der offenen Feldflur; d) zur siedlungsnahen Erholung. 	<p>Strecke Bonn-Euskirchen voneinander getrennt werden. Das Gebiet wird sowohl ackerbaulich genutzt als auch als Grünland bewirtschaftet. Die Landschaft ist nur durch wenige strukturierende Gehölze gegliedert. Dazu gehören kleinere Gehölzparzellen, Gartenbrachen, Gebüsche, Gehölzstreifen sowie eine angelegte Obstwiese bei Heidgen.</p> <p>Westlich von Volmershoven liegt der Barbarahof, der die umgebenden Flächen zur Pferdebeweidung und als Acker nutzt. Nördlich davon verläuft der stark begradigte Oberlauf des Hardtbachs, der weiter westlich im Waldgebiet der Ville entspringt.</p> <p>Südlich von Heidgen befindet sich die Hofanlage des Borkeshofes mit umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Hier fließt von Süd nach Nord der Hünnesbach, ein Zulauf des Hardtbachs, dessen Bachlauf durch die Bahntrasse stark überformt ist. Dieser Bereich bietet mit den Gehölzstrukturen und Grünlandflächen Lebensraum für den Steinkauz und Schwarzkehlchen. Der Schwarzmilan konnte als Nahrungsgast beobachtet werden. Das gesamte Schutzgebiet stellt darüber hinaus für zahlreiche weitere Vogelarten wie Mäusebusard, Graugans und Graureiher ein Nahrungshabitat dar. Am Funkturm ist ein Nisthilfe für den Wanderfalke installiert worden. Die Art brütet dort erfolgreich.</p> <p>Ein schmaler, gehölzreicher Streifen entlang der Bahntrasse ist Teil des Biotopverbundfläche VB-K-5308-037 „Hardtbachtal zwischen Volmershoven und Witterschlick“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr.1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-11/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit bachbegleitenden Ufergehölzen; 2. Erhaltung und Pflege von Obstwiesen; 3. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland. 	<p>Das gesamte Landschaftsschutzgebiet gehört laut Regionalplan zum Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF-Heidgen) bzw. nahezu vollständig einem Regionale Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord). Die südlichen Flächen liegen darüber hinaus im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG-ALF-G3.2 Alfter Heidgen). Eine kleine Teilfläche liegt zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-TAB-18).</p> <p>Teilbereiche dieses Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 266 „Kottenforst“.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/2. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/3.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Reichstrukturierte Grünlandbereiche östlich Witterschlick und Heidgen“		
2.2-12	Landschaftsschutzgebiet „Reichstrukturierte Grünlandbereiche östlich Witterschlick und Heidgen“	
D5, D6	<p>Flächengröße: 86,5 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung und Optimierung von reichstrukturierten Grünlandbereichen; d) zur Förderung extensiver Grünlandnutzung; e) zur siedlungsnahen Erholung. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus fünf separaten Flächen zusammen. Die vier südlichen Teilflächen liegen am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes südlich des Borkeshofes. Die nördliche Fläche schließt sich unmittelbar an den Siedlungsrand von Witterschlick an der Heerstraße an.</p> <p>Charakteristisch für die Flächen ist die überwiegende Grünlandnutzung mit einer hohen Strukturvielfalt. Eingestreute Feldgehölze, Gehölzparzellen und zahlreiche alte Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen gliedern und beleben das Gebiet, das sich an die Waldflächen des Kottenforsts anschließt. Im südlichen Bereich wurden verschiedene planungsrelevante Vogelarten beobachtet, wie Wanderfalke, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Mäusebussard, Goldammer und Rauchschwalbe. Zudem bietet das Gebiet Lebensraumpotenzial für den Bluthänfling.</p> <p>Die drei südlichen Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-012 „Grünland südöstlich Heidgen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan sind die südlichen Flächen teilweise im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>(BGG-ALF-G3.2 Alfter Heidgen) einbezogen.</p> <p>Teilflächen gehören ebenfalls zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-ALF-Heidgen), zum Schutz der Natur (BSN-TAB-SU-4 bzw. BSN-TAB-SU-88) sowie zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-TAB-18).</p> <p>Alle Teilflächen gehören zu einem Regionalen Grünzug (RGZ-BN-Bonn Nord).</p> <p>Die vier südlich gelegenen Flächen sind Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 266 „Kottenforst“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-12/1-3:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; 2. Erhalt, Pflege und ggf. Anlage von Gehölzstrukturen im Grünland; 3. Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/3.</p>
		<p>2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen nördlich der Flerzheimer Allee“</p>
2.2-13	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen an der Flerzheimer Allee“	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
D6	<p>Flächengröße: 52,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160); c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände als Ergänzung zu den zusammenhängenden Waldflächen des Kottenforsts; d) zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope, z.B. für Tiere des Wasserfrosch-Komplexes und Teichmolch; e) zur siedlungsnahen Erholung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu</p>	<p>Das Gebiet besteht aus der Waldfläche, die sich im Süden des Gemeindegebiets nördlich der Flerzheimer Allee erstreckt. Sie grenzt im Osten und Süden an Waldflächen des FFH-Gebietes DE-5305-303 „Waldreservat Kottenforst“ und Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Ville“ an.</p> <p>Etwa die Hälfte der Fläche wird dabei von Eichenwäldern mit unterschiedlicher Beimischung einheimischer Laubbaumarten eingenommen. Es handelt sich z.T. um Ausbildungen des FFH-Lebensraumtyps Stieleichen-Hainbuchenwald. Im Gebiet sind zwei größere Teiche vorhanden, ein Angeltich nordöstlich des Borkeshof und der noch weiter östlich gelegene Teich in der Versuchsanlage der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Beide Gewässer besitzen steilen Ufern und weisen keine Verlandungsvegetation auf.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00104) erfasst worden.</p> <p>Das Gebiet gehört z.T. zur Biotopverbundfläche VB-K-5308-039 mit herausragender Bedeutung und zu den Flächen VB-5308-012 und VB-5308-017 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet gehört zum Kulturlandschaftsbereich NR. 266 „Kottenforst“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-13/1-3:</p>	
1.	<p>Sukzessive Umwandlung der Nadelbaumbestände und nicht einheimischen Laubholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/1.</p>
2.	<p>Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/2.</p>
3.	<p>Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/3. Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
	<p>2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen östlich des Hardtbachs“</p>	
2.2-14	<p>Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen östlich des Hardtbachs“</p>	
D4, D5	<p>Flächengröße: 30,4 ha</p>	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: 	<p>Das Gebiet besteht aus zwei separaten Flächen östlich des Hardtbachs mit Laub-Nadelholz-Mischwäldern; u.a. finden sich Pappel- und Robienbestände sowie Kiefern-Laubholzmischwälder. Die südliche Teilfläche gehört zu den ehemaligen Abgrabungsflächen des Tontagebaus und zeichnet sich durch ein teilweise stark verändertes Relief mit Steilhängen aus. Hier befinden</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), <p>c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände als Ergänzung zu den zusammenhängenden Waldflächen des Kottenforstes;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope, z.B. für Tiere des Wasserfrosch-Komplexes und Teichmolch;</p> <p>e) zur siedlungsnahen Erholung;</p> <p>f) Zur Erhaltung einer mittelalterlichen Abschnittsbefestigung als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal;</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>sich angelegte Amphibienlaichgewässer und ein größeres Stillgewässer mit Vorkommen von Teichmolch, Wasserfröschen und Erdkröten. Das Gewässer wird allerdings fischereilich genutzt. Die Fläche ist zum Teil eingezäunt und kaum zugänglich. Sie gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5308-002 „Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die nördliche Teilfläche ist teilweise mit Stieleichen-Hainbuchenwald bestockt, der sich bis ins angrenzende „Hardtbachtal“ fortführt. Die Waldfläche setzt sich nach Osten auf dem Stadtgebiet von Bonn fort und ist Teil des großflächigen Waldgebietes des Kottenforsts. Sie gehört zur Biotopverbundsfläche VB-K-5208-015 „Hardtbergwald und Waldbestand Brüser Berg“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die nördliche Fläche sind von Wegen durchzogen, die für Erholungszwecke genutzt werden.</p> <p>Das Schutzgebiet gehört zum Kulturlandschaftsbereich NR. 265 „Witterschlick“, der sich nach Norden entlang des Hardtbachtals zieht. Er ist charakterisiert durch den Tonabbau im Tal des Hardtbachs und die Steinzeugindustrie sowie eine mittelalterliche Abschnittsbefestigung (Bodendenkmal) am Hardtberg.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.2-14/1-4:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Sukzessive Umwandlung der Nadelbaumbestände und nicht einheimischen Laubholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-14/1. |
| 2. | Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-14/2. |
| 3. | Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes; | Festgesetzt unter 5.1/2.2-14/3.

Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden. |
| 4. | Sicherung eines Bodendenkmals. | Festgesetzt unter 5.1/2.2-14/4. |

2.2-15 Landschaftsschutzgebiet „Mit Befristung“

2.2-15 Landschaftsschutzgebiet „Mit Befristung“

C2, D2, Flächengröße: 2,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß insbesondere

- a) zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft;
- b) zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen;
- c) zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1

Bei dem Gebiet handelt es sich um zwei Flächen am Ortsrand von Alfter-Ort: Eine Fläche südlich der Fürst Franz-Josef-Straße sowie eine Fläche nördlich des Görreshofs.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutz-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.</p>	<p>gebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.3 Naturdenkmäler

2.3 Naturdenkmäler (§28 BNATSCHG)

Es werden im Geltungsbereich des LP 3 „Alfter“ keine Naturdenkmäler festgesetzt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4-1 und 2.4-2 aufgeführten

- b) allgemeinen **Verbote**,
- c) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- d) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p> <p>Der jeweilige gebietspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden.</p> <p>Hinweise auf Befreiungen</p> <p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

2.4-1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppen

2.4-1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppen

Anzahl Einzelobjekte: 2

2.4-1 a) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:

1. die Bäume oder Baumgruppen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), mobile Verkaufsstände, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren

Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	<ul style="list-style-type: none"> • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, • Schilder.
	4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	<p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p>
	5. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten verstanden.
	6. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen einzubringen oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
	7. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;	
	8. Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen, Feuerwerkskörper zu zünden;	
	9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
	10. Düngemittel und Kalk auszubringen sowie synthetische Pflanzenschutzmittel anzuwenden;	
	11. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das beleuchten des Schutzobjekts.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;</p> <p>13. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.</p>	
<p>2.4-1 b)</p>	<p>Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)</p>	
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	
	<p>1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;</p> <p>2. Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümern und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>2.4-1 c)</p>	<p>Regelungen für Ausnahmen</p>	
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese Konzentrationswirkung entfaltet und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen; 3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich; 4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit; 5. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt; 6. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; 7. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; 	<p>Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	8. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.4-9 C3	„Traubeneiche“	Traubeneiche am Spielplatz an der Straße „Auf dem Hardtberg“ in Gielsdorf.
2.4-13 C5	„Stieleiche“	Stieleiche auf einem Rastparkplatz an der B56 nahe Witterschlick.

2.4-2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile

2.4-2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile

Größe insgesamt: 92,2 ha

2.4-2 a) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Grundsätzlich ermöglicht das LNatSchG NRW für Waldflächen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, auch forstliche Festsetzungen. Sofern erforderlich werden diese gebiets- oder objektspezifisch ergänzt.

Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,
- Dauercamping- und Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Landungs-, Boots- und Angelstege, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
3.	Stollen oder Höhlen zu betreten;	
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten, einzubringen oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
6.	ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
7.	Veranstaltungen aller Art mit 200 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B Verbot Nr. 22). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8.	außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
11.	Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu schädigen;	Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.
12.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen oder zu vernichten;	
13.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
14.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
15.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
16.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
17.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
18.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	
19.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen;	
20.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
21.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;	
22.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhlen mit Öffnungen von mehr als 10 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
23.	stehendes und liegendes Totholz umzulegen oder zu entnehmen;	Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Beerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.
24.	Wald umzuwandeln;	Für Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
25.	Erstaufforstungen vorzunehmen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW: des Weiteren ist in den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:	Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.
26.	Wiederaufforstungen von reinen Laub- und Laubmischwaldbeständen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, mit anderen als Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen mit voller oder eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;	Die Baumarten der Waldentwicklungstypen mit voller und eingeschränkter Kompatibilität sind dem Waldbaukonzept NRW zu entnehmen. Die Roteiche ist aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen (Verbot Nr. 29). Laubmischwaldbestände sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen von mindestens 50%.
27.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansammlungen, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des LFoG bestockt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Informationen zu den jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
28.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
29.	Wiederaufforstungen mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Anhang 6 vorzunehmen;	
30.	innerhalb von Laubwald über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig. Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
31.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen ist in dieser Zeit nur unter Beachtung von Verbot Nr. 22 zulässig (Horst- und Höhlenbäume)
32.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
2.4-2 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümern und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
	<p>1. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;</p>	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.</p>
	<p>2. bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;</p>	
	<p>3. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen, sofern sie mit einer ökologischen Verbesserung verbunden ist;</p>	<p>Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Runderlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW verwiesen.</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht der unmittelbaren ökologischen Verbesserung dienen, können einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, für den eine Ausnahme erteilt werden kann.</p>
	<p>4. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	<p>§ 5 BNatSchG regelt die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.</p>
	<p>a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,5 m Höhe, von tem-</p>	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder Kulturzäune aus Draht, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	porären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	in dunkler Farbgebung, Litzen oder Bänder und jeweils ohne Betonfundament.
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	
	c) die Entfernung von Schwemmgut;	
	d) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden;	
	e) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	f) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW, Brachflächen oder Feuchtlebensräume;	
5.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Errichtung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe; b) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; c) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann; d) die Entnahme von Kalamitätsholz aus dem Bestand; 	
6.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren; b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; c) offene Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW und in einem Abstand von 100 m Radius von Horstbäumen zu errichten; 	<p>Ansitzleitern und Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

7. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen **Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang** im Sinne des LFischG unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:
 - a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;
8. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen **Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang**:
 - a) Bienenstöcke aufzustellen;
9. der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;
10. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;
11. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
12. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen, es sei denn, diese werden durch gebietsspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.

2.4-2 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese Konzentrationswirkung entfaltet und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
1.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
2.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile und der Anbau von Radwegen.
3.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
4.	die Neuerrichtung von im Rahmen außergewöhnlicher Unwetterereignisse zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch ein solches Unwetterereignis geschädigt oder zerstört wurden sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Minderung und Behebung der Folgen eines unvorhersehbaren Unwetterereignisses ergriffen werden müssen;	Eine Neuerrichtung liegt dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht exakt an derselber Stelle erfolgen soll. Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
5.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz;	
7.	Veranstaltungen;	Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
8.	Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhlen mit Öffnungen von mehr als 10 cm auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
9.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
10.	Totholz zu entnehmen;	
11.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt.	Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum oder Gehölzschnitt ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen bzw. diesen zu melden.
12.	den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
13.	Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
14.	Bodenschutzkalkungen im Wald;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	15. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	16. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;	
	17. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	18. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	19. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.4-1	„Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen“	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	
	a) zur Erhaltung eines reichstrukturierten Grünland-Gehölzkomplexes, der das Landschaftsbild belebt;	
	b) zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche;	
	c) zur Erhaltung des Wuchsorts der Felsenkirsche.	Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die sich westlich entlang der Vorgebirgsbahn erstrecken. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um einen strukturreichen Komplex aus Kleingärten, Ufergehölzen entlang des Alfterer-Bornheimer Baches sowie einem Auenwaldrest. Bei der südlichen Teilfläche handelt es sich um eine ehemalige Grube Stradic. Sie bildet einen Biotopkomplex aus standorttypischen Kleingehölzen mit zum Teil starkem Baumholz, Strauchgruppen und Fettweiden. Die Gehölzflächen beherbergen auch Bestände der Felsenkirsche (<i>Prunus mahaleb</i>). Die nicht einheimische Robinie breitet sich in dem Gebiet aus.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.4-1/1:</p> <p>1. Zurückdrängung der sich ausbreitenden Robinie.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-1/1.</p>
2.4-2	<p>„Görresbach“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Als wichtige Flächen für die Kaltluftentstehung und -ableitung; b) Als unversiegelte Flächen für die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser sowie zum Erosionsschutz; c) Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Das Gebiet besteht aus zwei getrennten Abschnitten des Görresbachs, die vollständig von den Siedlungsflächen von Alfter-Ort umgeben sind. Die westliche Fläche ist als Park angelegt (Broichpark) und wird privat gepflegt („Broichpaten“). Westlich sind Kleingärten in das Gebiet einbezogen worden. Die östliche Teilfläche umfasst den Bachlauf mit begleitenden Ufergehölzen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p>
2.4-3	<p>„Jüdischer Friedhof“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Als wichtiges kulturhistorisch wertvolle Flächen, die das Landschaftsbild prägt insbesondere durch die Gehölzbestände und die alte Eiche im Eingangsbereich. 	<p>Östlich von Buchholz am Hühnerbuschweg liegt der 1719 angelegte und bis 1938 belegte alter jüdischer Friedhof von Alfter. Der mit Nadelbäumen bestandene und von einer Hecke umgebene Begräbnisplatz ist seit 1987 in die Denkmalliste der Ge-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>meinde Alfter eingetragen. Bemerkenswert ist die schutzwürdige alte Stiel-Eiche im Eingangsbereich.</p>
<p>2.4-4</p>	<p>„Waldmeister-Buchenwald südlich Buchholz“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); b) zur Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Buchenwaldes mit hohem Altholzanteil am Rande von Siedlungen und in Verbindung zu weiteren Waldflächen; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz als wichtiger Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element; e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe; f) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage; 	<p>Das Gebiet umfasst auf zwei durch einen Gartenparzelle getrennten Flächen unterschiedliche Waldformationen am südexponierten Talhang des Böhlings. Besonders wertvoll ist der im Westen stockende ca. 200-jähriger Waldmeister-Buchenwald mit reicher Naturverjüngung und differenzierter Krautschicht. In der Talsohle sind viele alte Eschen beigemischt und üppige Krautteppiche ausgebildet. Westlich schließt sich eine Laub-Nadelmischbestand an. Hier ist ein frühmittelalterlicher Ringwall, die Motte „Alte Burg“, erhalten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>g) zum vor Boden-Erosion in Hanglage.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-4/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder; 2. Erhaltung der Altholzbestände. 3. Lenkung der Erholungsnutzung. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-4/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-4/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-4/3.</p>
2.4-5	<p>„Wäldchen und Viehtrift Görreshöhle“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); b) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element; c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe; d) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage; <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis</p>	<p>Das Wäldchen südlich des Görresbachs bildet eine Gehölzinsel in der reich strukturierten offenen Landschaft des Vorgebirges. Wertgebend ist der große Anteil an dem im Naturraum seltenen Waldmeister-Buchenwald, der hier eine hervorragende Ausbildung des FFH-Lebensraumtyps darstellt und Altbäume mit Stammdurchmesser von über 100 cm aufweist. Die breite Wegeverbindung vom unterhalb liegenden Siedlungsbereich stellt eine alte Viehtrift dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.4-5/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder; 2. Erhaltung der Altholzbestände. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-5/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-5/2.</p>
2.4-6	<p>„Wäldchen am Hirnsberg“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); b) zur Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Buchenwaldes mit hohem Altholzanteil am Rande von Siedlungen und als Waldinsel im umgebenden Offenland; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element; e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe; 	<p>Die Fläche wird vornehmlich durch einen teilweise in Hanglage wachsenden Waldmeister-Buchenwald eingenommen. Kleinere Parzellen mit Nadelforst, eine Bergahornaufforstung sowie die Fettwiese in Hanglage am Hirnsberg sind eingestreut. Der östliche Teil des Waldmeister-Buchenwaldes ragt bis in den Ortsrand des Siedlungsbereiches von Alfter hinein.</p> <p>Entsprechend grenzen Hausgärten an den Bestand.</p> <p>Im Norden der Fläche durchläuft parallel zum Lohheckenweg ein unbenannter Bachlauf die Fläche.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche resultiert aus dem hohen Laubwaldanteil, insbesondere dem naturnahen Waldmeister-Buchenwald in seiner typischen Ausbildung mit Althölzern mit einem Stammdurchmesser bis 100 cm. Dieser stellt eine Restfläche der natürlichen Waldgesellschaft inmitten einer intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>f) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage.</p>	<p>Das Gebiet ist beeinträchtigt durch illegale Mountainbikestrecken abseits der Wege.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-6/1-3:</p>	
	<p>1. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-6/1.</p>
	<p>2. Erhaltung der Altholzbestände;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-6/2.</p>
	<p>3. Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbikefahrer).</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-6/3. Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.</p>
<p>2.4-7</p>	<p>„Orchideenwiese“</p>	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung des Bestandes des gefleckten Knabenkrauts.</p>	<p>Die Wiese liegt an der Wolfkauer Bahn in der Olsdorfer Heide kurz vor Eintritt in die Waldflächen der Waldville und zeichnet sich durch ein großes, regelmäßiges Vorkommen von Geflecktem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>) aus.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-7/1:</p> <p>1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes unter besonderer Beachtung des Gefleckten Knabenkrauts.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-7/1.</p>
2.4-8	<p>„Mirbachtal“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald (9110), • Stieleichen-Hainbuchenwäldern (9160); <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nass- und Feuchtgrünlandbrache (NECO), • Naturnaher Quellbereich (NFK0), • Naturnaher Bachverlauf (NMF0); <p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als Lebensraum für Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Fadenmolch, Blindschleiche, Wasserfrosch-Komplex und Waldeidechse;</p> <p>d) zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen wie Altbäume, Kopfweiden und Ufergehölzen als wertvolle Habitatelemente und Leitstrukturen;</p>	<p>Beim Mirbachtal handelt es sich um einen weitgehend bewaldetes Bachtal mit überwiegend naturnahem Bachlauf. Die Quelle des Baches liegt in einem nicht mehr genutzten Fischteich Am Oberlauf mit teils steilen Hangpartieren wachsen naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern mit mächtigen Altbäumen bis 100 cm Stammdurchmesser. Sie gehen bachabwärts in einen Eschen-Erlensaum unmittelbar am Bachufer über. Mehrere Hangquellen am östlichen Talhang teilweise mit Erlen- und Eschenbeständen in flacheren Hangmulden speisen den Bach. Kleinere Bereiche sind mit Pappeln aufgeforstet. Im unteren Talabschnitt befindet sich eine Feuchtgrünlandbrache.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche V-BK-5208-042 „Mirbachtal westlich Gielsdorf“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00094) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-03055, BT-SU-03059, BT-SU-03057) erfasst worden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> e) zur Erhaltung der herausragenden Biotopverbundfunktion als Teil des großflächigen Waldgebietes der Waldville; f) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Quellbereiche mit natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen; g) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten; h) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element; i) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn; j) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage; k) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, feucht-nassen Grünlands sowie Fließgewässer und Quellbereiche. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-8/1-5:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; 2. Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-8/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-8/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-8/3.
	4. Pflege der Kopfweiden;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-8/4.
	5. Renaturierung des Quellbereichs.	Festgesetzt unter 5.1/2.4-8/5.
2.4-10	„Kakatzmaar“	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere	
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	Östlich von Olsdorf an der Wolfskauler Bahn befindet sich innerhalb der geschlossenen Waldfläche der eine Grünlandfläche. Dort wurde 1975 das Kakatzmaar angelegt. Es handelt sich um einen Tümpel mit reichhaltiger Schwimmblattvegetation und umgebenden Ufergehölzen sowie einem Großseggenried und feuchter Grünlandbrache. In dem Gebiet sind die gesetzlich geschützten Biotope (BT-SU-02934, BT-SU-02937, BT-SU-02941,) erfasst worden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NECO), • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), • Sümpfe, Riede und Röhrichte (NCCO); 	
	b) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;	
	c) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-10/1:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Biototypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und des Seggenrieds.	Festgesetzt unter 5.1/2.4-10/1.
2.4-11	„Moorbirkenbestand im Wöbbelchensmaar“	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	Auf der Fläche des trocken gefallen- den „Wöbbelchensmaar“ stockt ein torfmoosreicher Moorbirkenbestand.
	<p>a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; insbesondere Moorbirkenbestände und Torfmoose;</p> <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-11/1-2:</p>	
	1. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-11/1.
	2. Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.4-11/2.
2.4-12	„Quellbereich Kompelsbach“	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu</p>	Umzäunter Quellbereich des Kompelsbachs westlich Impehoven mit umgebenden Gehölzen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
<p>2.4-14</p>	<p>„Hardtbach zwischen Medinghovener Straße und Stadtgrenze Bonn“</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	<p>Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Hardtbachs mit einem weitgehend geschlossenen Ufergehölzsaum. Der Bachlauf fließt durch Gewerbe- und Wohnsiedlungen, so dass nur ein schmaler unverbauter Uferbereich erhalten ist. Das Gebiet ist durch die Alfterer Straße in zwei Abschnitte geteilt.</p>
	<p>a) Zur Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bachabschnitten;</p>	
	<p>b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen;</p>	
	<p>c) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element;</p>	
	<p>d) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-14/1-3:</p>	
	<p>1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-14/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p>
	<p>2. Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und der Gewerbenutzung;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-14/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.</p>	<p>Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.</p>
<p>2.4-15</p>	<p>„Hardtbach zwischen Henri-Spaak-Straße und Medinghovener Straße“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bachabschnitts; b) zur Erhaltung des Bestandes von Winter-Schachtelhalm; c) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen; d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern-des Element; e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn; f) wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.4-15/1-6:</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-14/3.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-15/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
2.	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und der Gewerbenutzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-15/2. Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
3.	Entfernung von Müll und Resten der gewerblichen Nutzung sowie Entfernung von Stacheldrahtzäunen;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-15/3.
4.	Entnahme nicht einheimischer Gehölze;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-15/4.
5.	Erhaltung des Wuchsortes von Winter-Schachtelhalm;	Festgesetzt unter 5.1/2.4-15/5.
6.	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	Festgesetzt unter 5.1/2.4-15/6.

2.4-16 „Hardtbach nördlich von Witterschlick“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160);
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Natürliche oder naturnahe Fließgewässer (NFM0);
- c) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;</p> <p>e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn;</p> <p>f) wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4-16/1-2:</p>	
	<p>1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;</p> <p>2. Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-16/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-16/2.</p>
<p>2.4-17</p>	<p>„Hardtbach am Bahnhof Witterschlick“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;</p>	<p>Abschnitt des Hardtbachs mit altem Ufergehölz und angelegten Amphibienlebensräumen auf ehemaligem Gleisgelände am Bahnhof Witterschlick. Der Hardtbach wird von z.T. alten Ufergehölzen begleitet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;</p> <p>c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn;</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.4-17/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; 2. Erhaltung und Pflege der Amphibiengewässern; 3. Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-17/1.</p> <p>Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-17/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4-17/3.</p>
2.4-18	<p>„Hardtbach nördlich Grüner Weg in Witterschlick“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien; b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und 	<p>Abschnitt des Hardtbachtals am Zusammenfluss mit dem Hünnesbach mit gehölzreichen, kleinstrukturierten Grünland- und Gartenparzellen. Der Bach wird von Ufergehölz begleitet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;

- c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4-2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.4-18/1-3:**

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; | Festgesetzt unter 5.1/2.4-18/1.
Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen. |
| 2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; | Festgesetzt unter 5.1/2.4-18/2. |
| 3. Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen. | Festgesetzt unter 5.1/2.4-18/3. |

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

3. Zweckbestimmung von Brachflächen

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter den Ziffern 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein und gebietsspezifisch) und 2.4 geschützte Landschaftsbestandteile (allgemein für flächenhafte und gebietsspezifisch) eingefügt.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

5.1/2.1-1/1 Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Waldmeisterbuchenwald (9130) und insbesondere Moorwälder (D1D0).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-1/2	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-1/3	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-1/4	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.1-2/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken.	
5.1/2.1-2/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.1-2/3	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-2/4	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-2/5	Pflege, Optimierung ggf. Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	<p>Dies gilt insbesondere für die Teiche südlich des Borkeshof inkl. Königsmaar sowie die beiden fischereilich genutzten Stillgewässer.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
5.1/2.1-2/6	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-3/1	Offenhaltung von Pionierstandorten.	
5.1/2.1-3/2	Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume für Amphibien.	Hiermit ist z.B. die Anlage von Aufenthalts- und Laichgewässern, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllten Wagenspuren und sonnenexponierten Flachgewässern gemeint.
5.1/2.1-3/3	Erhaltung und Pflege von strauchreichen Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsort für die Haselmaus.	
5.1/2.1-3/4	Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit.	
5.1/2.1-3/5	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	
5.1/2.1-4/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.1-4/2	Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen.	
5.1/2.1-4/3	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-4/4	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-4/5	Erhaltung der Altholzbestände.	Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet südlich der Flerzheimer Allee bereits „Biotoholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind.
5.1/2.1-4/6	Rückbau einer Gebäuderuine.	Im Waldgebiet nördlich vom Rulandsweg befindet sich eine Gebäuderuine.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1- 5/1	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts.	
5.1/2.1- 5/2	Erhaltung und Pflege der lebensraumtypischen Strukturen, v.a. Brachen, Gebüsche und Gehölze.	Beim Rückbau sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu beachten.
5.1/2.1- 5/3	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	
5.1/2.1- 5/4	Aufrechterhaltung der Einzäunung zum Schutz vor Betreten und Freizeitnutzung.	
5.1/2.2- 1/1	Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur.	
5.1/2.2- 1/2	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien.	Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.
5.1/2.2- 1/3	Pflege und Erhaltung der kleinflächigen Gehölzbestände.	
5.1/2.2- 2/1	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2- 2/2	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2- 2/3	Naturnahe Gestaltung des Bachverlaufs und des Auenwaldrestes.	
5.1/2.2- 3/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-3/2	Erhaltung, Pflege und ggf. artgleiche Nachpflanzung von Altgehölzen.	
5.1/2.2-3/3	Erhaltung und Pflege inkl. Nachpflanzung der Birnbaumallee mit artgleichen Hochstämmen.	
5.1/2.2-3/4	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-3/5	Renaturierung des ehemaligen Quellteichs.	
5.1/2.2-4/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämmen alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-4/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-4/3	Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen.	
5.1/2.2-4/4	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.	
5.1/2.2-5/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-5/2	Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestufteten Waldlebensräume.	
5.1/2.2-6/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämmen alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-6/2	Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölze.	
5.1/2.2-6/3	Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-7/1	Renaturierung des Katzenloch- und Kesselsbendenbachs inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze und Pflege von Kopfweiden.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-7/2	Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen.	
5.1/2.2-7/3	Renaturierung eines namenlosen Zuflusses zum Hardtbach inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze.	
5.1/2.2-7/4	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-7/5	Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen im Bereich der Obstplantagen.	
5.1/2.2-7/6	Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien.	
5.1/2.2-7/7	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.	
5.1/2.2-8/1	Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit bachbegleitenden Ufergehölzen.	
5.1/2.2-8/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-8/3	Erhaltung, Pflege und ggf. Neuanlage von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-8/4	Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen.	
5.1/2.2-8/5	Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen.	insbesondere: Hofgebäude am Klausenfeld, Siedlungsbereiche am Kirchweg und Außenbereiche des Gewerbegebietes Raiffeisenstraße.
5.1/2.2-8/6	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Dies gilt insbesondere für die naturfernen Teichanlagen nördlich der Quarzwerke Witterschlick. Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-8/7	Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen.	
5.1/2.2-9/1	Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Abbautätigkeit gemäß den Auflagen der Genehmigung.	Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-10/1	Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Abbautätigkeit gemäß den Auflagen der Genehmigung.	
5.1/2.2-10/2	Sicherung und langfristige Erhaltung des bedeutenden geologischen Aufschlusses.	
5.1/2.2-10/3	Erhaltung und langfristige Entwicklung von wertvollen Lebensräumen, störungsarmen insbesondere für Wasservögel und Amphibien.	
5.1/2.2-10/4	Erhaltung der Laubwälder aus einheimischen Laubbaumarten.	
5.1/2.2-11/1	Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit bachbegleitenden Ufergehölzen.	
5.1/2.2-11/2	Erhaltung und Pflege von Obstwiesen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-11/3	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-12/1	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-12/2	Erhalt, Pflege und ggf. Anlage von Gehölzstrukturen im Grünland.	
5.1/2.2-12/3	Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-13/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelbaumbestände und nicht einheimischen Laubholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-13/2	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-13/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-14/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelbaumbestände und nicht einheimischen Laubholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-14/2	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-14/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-14/4	Sicherung eines Bodendenkmals.	
5.1/2.4-1/1	Zurückdrängung der sich ausbreitenden Robinie.	
5.1/2.4-4/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4-4/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4-4/3	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.4-5/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.4-5/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4-6/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.4-6/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4-6/3	Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbiker).	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.4-7/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes unter besonderer Beachtung des Gefleckten Knabenkrauts.	
5.1/2.4-8/1	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	
5.1/2.4-8/2	Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes.	
5.1/2.4-8/3	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.4-8/4	Pflege der Kopfweiden.	
5.1/2.4-8/5	Renaturierung des Quellbereichs.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4-10/1	Biototypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und des Seggenrieds.	
5.1/2.4-11/1	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.4-11/2	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.4-14/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4-14/2	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und der Gewerbenutzung.	Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
5.1/2.4-14/3	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	
5.1/2.4-15/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4-15/2	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und der Gewerbenutzung.	Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
5.1/2.4-15/3	Entfernung von Müll und Resten der gewerblichen Nutzung sowie Entfernung von Stacheldrahtzäunen.	
5.1/2.4-15/4	Entnahme nicht einheimischer Gehölze.	
5.1/2.4-15/5	Erhaltung des Wuchsortes von Winter-Schachtelhalm.	
5.1/2.4-15/6	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4-16/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4-16/2	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	
5.1/2.4-17/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4-17/2	Erhaltung und Pflege der Amphibiengewässer.	
5.1/2.4-17/3	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	
5.1/2.4-18/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4-18/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.4-18/3	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen.	

6. Anhang

6 Anhang

6.2 Invasive und potenziell invasive Baumarten

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten in Anlehnung an die Bewertung des Bundeamtes für Naturschutz (BfN)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)

in Hang- und Schlucht-
mischwäldern

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Chinesischer Bauglockenbaum (*Paulownia serotina*)

Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Rot-Eiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus hirta*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

6.2 Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie

6.2 Waldentwicklungstypen mit voller Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW

WET 12 – Eiche-Buche/Hainbuche

WET 13 – Eiche-Edellaubbäume

WET 20 – Buchenmischwald

WET 23 – Buche-Edellaubbäume

WET 40 – Schwarzerle

6.3 Waldentwicklungstypen mit eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie

6.3 Waldentwicklungstypen mit eingeschränkter Kompatibilität mit den Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie gemäß Waldbaukonzept NRW

WET 14 – Eiche-Birke/Kiefer

WET 21 – Buche-Eiche/Roteiche

WET 27 – Buche-Lärche

WET 28 – Buche-Fichte/Tanne

WET 29 – Buche-Douglasie

WET 31 – Edellaubbäume (trocken)

WET 32 – Edellaubbäume (frisch)

WET 44 – Birke-Schwarzerle

6.4 Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen

6.4 Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW

Roteiche ist aufgrund Invasivitätsbewertung des BfN ausgeschlossen.

X = Dominierende Hauptbaumarten (50-70%) und prägende Nebenbaumarten (20-40%); (X) = Ergänzende Begleitbaumarten (10 -30%)

Optionale Experimentierbaumarten als Teil der Begleitbaumarten (max. 10% insgesamt) nicht aufgeführt; diese sind nur außerhalb von Schutzgebieten (FFH-Gebiete, NSG, gesetzlich geschützte Biotop und in LB und LSG unter Beachtung des Schutzzwecks zulässig)

	Eiche (S=Stiele., T=Traubene.)	Buche	Hainbuche	Ulme	Ahorn (B=Berga., S=Spitza.)	Esche	Linde	Kirsche	Elsbeere	Wildobst	Birke	Vogelbeere	Schwarzerle	Pappel (S=Schwarzp.)	Aspe	Fichte	Weißtanne	Douglasie	Kiefer (S =Schwarzk.)	Lärche	Eibe
WET 12	X	X	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		(X)		(X)		
WET 13	X	(X)	(X)	X	X	X	X	X	X	X	(X)								S (X)		(X)
WET 14	X	(X)									X	(X)	(X)	(X)					X		
WET 20*	(X)	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			(X)	(X)	(X)	(X)		(X)	(X)
WET 21	X	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			(X)	(X)			(X)			(X)		(X)	
WET 23	(X)	X	(X)		X	X	X	X	X	X			(X)				(X)		S (X)		
WET 27	(X)	X								(X)	(X)				(X)	(X)		(X)		X	
WET 28	(X)	X			(X)	(X)	(X)	(X)			(X)	(X)	(X)		(X)	X		X		(X)	
WET 29	(X)	X			B (X)					(X)	(X)	(X)			(X)	(X)		X		(X)	
WET 31	X	X	X		S X B (X)	X	X	X	X	X	(X)	(X)			(X)				S (X)		(X)
WET 32	(X)	X	X		S, B X	X	X	X		X	X										
WET 40													(X)	S (X)			X			X	
WET 44	S X		X		B (X)	X		(X)				(X)	X	S (X)	X						

Darüber hinaus: Große Küstentanne bei WET 20, 21, 27, 29, 31 (X), 28 X
Mehlbeere bei WET 23, 31 (X)
Feldulme, Feldahorn bei WET 31 (X),
Feldahorn bei WET 31 (X),
Berg- und Flatterulme bei WET 32 X
Flatterulme, Moorbirke, Weide bei WET 40 X

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am <Datum> die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom <Datum> zum <Verfahren nach § 14 LNatSchG> dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am <Datum> die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ beschlossen.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ hat in der Zeit vom <Datum> bis <Datum> stattgefunden.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom <Datum> bis <Datum> stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat am <Datum> stattgefunden.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden. Den Behörden wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 41 UVPG bis zum <Datum> eingeräumt. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum <Datum> eingeräumt.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am <Datum> die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster

Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom <Datum> bis <Datum> öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine verlängerte Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum <Datum> eingeräumt.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am <Datum> die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst.

Der Landschaftsplan Nr. X „Planbezeichnung“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> als Satzung beschlossen.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. X „Planbezeichnung“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den <Datum>

gez.
Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. X „Planbezeichnung“ am <Datum> ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. X „Planbezeichnung“ am <Datum> in Kraft getreten.

Siegburg, den <Datum>

gez. Schuster
Landrat

Impressum

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Druck: <Name/Firma>, <Anschrift>

Stand: tt.mm.Jahr

Fotos: 123RF.com (S. x), Rhein-Sieg-Kreis (S. x/oben links)